

Das Jugendamt zwischen Hilfe und Kontrolle Der ASD im Spannungsfeld des Kinderschutzes

Bachelor-Thesis

Zur Erlangung des Grades des Bachelors of Arts (B.A) im Studiengang Soziale Arbeit

Sommersemester 2019

Vorgelegt von: Sara Stiefel

Erstprüfer: Herr Professor Dr. Matthias Müller

Zweitprüfer: Herr Professor Dr. Werner Freigang

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Jugendamt als staatliche Institution	2
1.1 Rechtliche Grundlagen	
1.1.1 Grundgesetz	3
1.1.2 Sozialgesetzbuch VIII	
1.1.3 Verwaltungsrecht	
1.2 Aufgabenbeschreibung	
1.2.1 Aufgabe der Beratung	
1.2.2 Aufgabe der Vermittlung	
1.2.3 Aufgabe des Wächteramtes / Kinderschutzes	
1.3 Hilfeplanung als Schlüsselprozess	
1.4 Hausbesuch als Kontrolle 1.4.1 Rechtliche Vorraussetzung des Hausbesuches	
1.4.2 Funktion des Hausbesuches	
1.4.3 Hilfe und Kontrolle	
1. 1.0 Timo dia renta olio	
2 Kindeswohlgefährdung	18
2.1 Definition	
2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung	
2.2.1 Vernachlässigung	20
2.2.2 Psychische Misshandlung	
2.2.3 Physische Misshandlung	
2.2.4 Sexueller Missbrauch	
2.2.5 Münchhausen-by-proxy-Syndrom	
2.2.6 Schütteltrauma 2.3 Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung	
2.5 Orsachen für eine Kindeswonigeranfrührig	20
3 Der ASD im Kinderschutz	27
3.1 Professionelles Handeln im Kinderschutz	28
3.2 Risikoeinschätzung durch den ASD	29
3.3 Interventionsregeln	
3.4 Die Arbeit mit unfreiwilligen Klienten im ASD	35
4 Zusammenfassung	36
•	
Literaturliste	39

Einleitung

Nicht immer sind Eltern in der Lage, ihren Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Immer dann wenn es zu Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen kommt, steht das Jugendamt und vor allem die Fachkräfte des ASD in der Bridolie sich gegen die Vorwürfe, wie es dazu kommen konnte, zu verteidigen.

Das Gebiet des Kinderschutzes umfasst ein komplexes und anspruchsvolles Feld und stellt meiner Meinung nach, das schwierigste Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe da.

Auch Fachleuten fällt es oftmals schwer die Organisation und Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu verstehen (vgl. Gissel-Palkovich 2011 S. 9). In den Medien wird über das Jugendamt gesprochen, ohne dabei eine Differenzierung dieser Institution vorzunehmen.

Ich stelle mir dabei folgende zentrale Fragestellung zur Bearbeitung der Arbeit: Wie kann die Arbeit des ASD im Kinderschutz gelingen? Daraus resultierend ergibt sich der Aufbau meiner Arbeit.

Im ersten Kapitel möchte ich auf die Tatsache, das Jugendamt als staatliche Institution eingehen. Dabei sollen sich die rechtlichen Grundlagen, die Aufgabenbeschreibung heraus stellen. Weiterhin wird die Hilfeplanung als eine zentrale Aufgabe des ASD erläutert. Und endet mit der Darstellung des Hausbesuches als Kontrolle.

Das dritte Kapitel umfasst den Bereich der Kindeswohlgefährdung und beschreibt die unterschiedlichen Defintionen und geht weiterführend auf die einzelnen Formen der Kindeswohlgefährdung ein. Darin enthalten sind die Ursachen einer Kindeswohlgefährdung nach dem § 1666 BGB.

Im vierten Kapitel möchte ich den ASD im Kinderschutz darstellen. Ich nehme dabei Bezug auf das professionelle Handeln und auf die Risikoeinschätzung durch die Mitarbeiter des ASD. Weiterhin möchte ich die Regeln bei einer Intervention aufzeigen und abschließend auf die Arbeit mit unfreiwilligen Klienten eingehen.

Meine Arbeit wird abgerundet durch eine Zusammenfassung und Beantwortung der zentralen Fragestellung.

1 Jugendamt als staatliche Institution

Das Jugendamt ist als Teil der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler Ebene zu betrach-

ten, welches idealtypisch die Aufgaben des SGB VIII erfüllt. Hilfen zur Erziehung stellen dabei die Leistungen des Jugendamtes dar und stützen sich auf den § 27 f.f. SGB VIII (vgl. Dukek, Christine 2016 S. 10).

Das Jugendamt setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Der Jugendhilfeausschuss ist eine Interessenvertretung aus ehrenamtlich Agierenden im Kommunalparlament. Die Verwaltung besteht aus den verschiedenen behördlichen Abteilungen, wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Kinder- und Jugendhilfe im Gerichtsverfahren oder Pflegekinderwesen (vgl. Beckmann,Ethling,Klaes 2018, S.10). Somit gehört der ASD zur Verwaltungsbehörde und ist Teil der Stadt- oder Kreisverwaltung (vgl. Hg.:Merchel, Joachim 2015, S.34). Aufgrund dessen Eingliederung in die Verwaltung, bildet das Verwaltungsrecht die formale Rechtsgrundlage, alle weiteren wichtigen Rechtsgrundlagen mit ihren Auswirkungen auf den ASD werden im folgenden ausgeführt (vgl. Merchel, Joachim 2015, S. 36). Der Blick richtet sich dabei speziell auf die Arbeit des ASD im Jugendamt. Im folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, sowie die daraus resultierenden Aufgabenbereiche beschrieben. Dieser ist breit gefächert und soll in diesem Kapitel weiter erläutert werden. Um die Vorgehensweise zu verstehen, analysiere ich die Hilfeplanung im ASD und deren Inhalte von Hilfe und Kontrolle.

Ein zentrales Instrument in der Arbeit mit Familien ist der Hausbesuch, als aufsuchende Hilfe, finde ich es wichtig, dieses als ein besonderes Merkmal der Kontrolle, zu erläutern und dessen Bedeutung in Bezug auf Kinderschutz darzustellen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden aufgeführten Gesetze bilden ausschlaggebend die Rahmenbedingungen des ASD. Somit geben sie Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten vor und setzen Grenzen (vgl. Gissel-Palkovich, Ingrid Weinheim/München 2011 S. 42).

Zentrale rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII, dass 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste. Mit dieser Neuerung gab es einen Perspektivwechsel, der dazu führte, dass das Elternrecht und die Prävention mehr in den Blickpunkt geraten sind (Ritzmann, Jan/Wachtler, Katrin 2008, S.15).

Das Grundgestz (GG) setzt die fundamentale Verfassungsnorm für die Arbeit des ASD, in ihm sind Artikel enthalten, die eine große Bedeutung für die Handlungen des ASD haben (vgl. Gissel-Palkovich, Ingrid Weinheim/Münschen 2011 S. 43).

Neben dem SGB VIII sind noch weitere Vorschriften von großer Bedeutung, diese möchte ich kurz erläutern, dennoch liegt das Hauptaugenmerk auf dem SGB VIII und dem GG.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat Einfluss, wenn es um familienrechtliche Bestimmungen geht. Es enthält die Regelungen der elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht (§§ 1626 ff.) In der Arbeit des Kinderschutzes ist der § 1666 BGB für die Arbeit des ASD sehr wichtig. Auch das Familienverfahrensgesetz (FamFG) bestimmt die Mitwirkungspflicht des ASD in Verfahren vor dem Familiengericht. Zur weiteren Aufgabenwahrnehmung kommt noch das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und das Strafgesetzbuch (StGB) hinzu. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist heranzuziehen insbesondere wenn es um den Kontext der Kindeswohlgefährdung geht, hierzu wird im dritten Kapitel näher drauf eingegangen.

1.1.1 Grundgesetz

Das Grundgesetz ist laut Reinhard Wabnitz die ranghöchste Rechtsquelle und definiert im weiteren Sinne das Elternrecht und das damit verbundene *Wächteramt*. Im Artikel 6 Abs. 2 heißt es:

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Grundgesetz/Reinhard J. Wabnitz In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. 2010, S. 32)

Aus dem Artikel lässt sich ableiten, dass das Recht der Eltern Vorrang vor der Gesellschaft hat. Das sogenannte staatliche Wächteramt, kommt erst zum Tragen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008 S. 20). Demzufolge haben Familliengerichte und Jugendämter die Befugnis unter besonderen Bedingungen, nämlich dann, wenn der Schutz nicht gewährleistet ist und Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen (können), dieses Elternrecht einzuschränken (vgl. Gissel-Palkovich 2011 S. 43). Durch Art. 20 Abs. 2 GG verpflichten sich Träger der staatlichen Gewalt, ihre Leistungen für Hilfebedürftige zeitgemäß, sozial und an den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Dies umfasst ihre Aufgaben sowie auch ihre Arbeitsweisen. Da der ASD Teil des öffentlichen Trägers des Jugendamtes ist, gilt auch für ihn, flexibel auf die geselschaftlichen Probleme und Entwicklungen zu reagieren (vgl. Gissel-Palkovich 2011 S. 43). Das Grundgesetz schafft das fundamentale Basis weiterer gesetzlicher Regelungen, dabei arbeitet der ASD auf Grundlage des Sozialrecht. Das Sozialrecht umfasst die verfassungsrechtlichen Vorgaben des GG und bestimmt somit die Leistungen und Verfahrensvorschriften der Jugendämter und des ASD (vgl. Gissel-Palkovich, Ingrid 2011, S. 43).

1.1.2 Sozialgesetzbuch VIII

Durch das SGB VIII wird den Landkreisen per Gesetz vorgeschrieben in ihrer Verantwortung ein Jugendamt zu errichten. Dies führt dazu, dass es ca. 700 Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland gibt(v gl. Hg.: Merchel, Joachim 2019 S. 35). Zudem bildet das SGB VIII die rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe und steht in der Verpflichtung die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen.

Der § 1 SGB VIII ist gleich wie der Artikel 6 des Grundgesetzes und bestimmt somit das Elternrecht aber auch die Kontrolle durch das Jugendamt, als Wächteramt, zu überwachen und gegebenenfalls in das Elternrecht einzugreifen (vgl. Münder, Johannes, 2017, S. 20), hierdurch entsteht eine Verknüpfung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das im Artikel 2 Abs. 1 GG formuliert ist und dem Sozialstaatsgebot Art. 20 Abs.1 GG. Dies umfasst das Recht auf Erziehung des jungen Menschen sowie die Rechte und Pflichten der Eltern und den Handlungsauftrag, der sogenannten Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2013, S. 72).

Durch den Paragraphen 8a SGB VIII wird dem Jugendamt/ASD die Verantwortung übertragen, die Sicherung des Kindeswohls und den daraus resultierenden Schutzauftrag sicher zu stellen (Gissel-Palkovich, Ingrid, 2011, S. 44). Das Jugendamt und somit der ASD hat die Pflicht nach § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) diese Situation unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Grundsetzlich soll den Eltern ermöglicht werden den Missstand selbst zu lösen (vgl. Ritzmann/Wachtler, 2008 S. 22). Nach dem § 8a Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die KWG abzuwenden oder nicht wollen, das Familiengericht zu informieren. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt in der Befugnis das Kind in Obhut zu nehmen und bei Widerstand die Polizei zur Hilfe heranzuziehen. Auch hier wird das Familiengericht unterrichtet (vgl. § 8a SGB VIII). Bei der Einschätzung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind / Jugendlichen mit einzubeziehen. Sofern es erforderlich ist, hat sich der ASD ein genaues Bild von dem Kind und seinem Umfeld zu machen (Merchel, Joachim, 2019 S. 99). Weiterhin sorgt der Paragraph dafür, dass der ASD bei Anhaltspunkten von Amts wegen tätig wird und eine eventuelle KWG abzuprüfen hat (vgl.ebd.).

Im ersten Kapitel des SGB VIII handelt es sich also um Allgemeine Vorschriften, wobei es sich im zweiten Kapitel um die Leistungen der Jugenhilfe handelt. Die weiteren Normen bilden das Kernstück die §§ 27 - 41 SGB VIII, sie umfassen die Hilfen zur Erziehung (HzE), die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche, sowie die Hilfen für junge Volljährige. Sie sind Leistungsangebote und stellen sogenannte Pflichtaufgaben

dar, die sich in Mussvorschriften äußern. Sie verpflichten den öffentlichen Träger bei bestimmten Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen (vgl. Schröer/Struck/Wolff, 2016, S. 672-673). Als Beispiel hierfür sind die Hilfen zur Erziehung. Die Hilfen für junge Volljährge gehören dabei zu den Sollvorschriften, sie sind wie die Mussvorschriften mit dem Unterschied, dass sie einen Raum für abweichende Entscheidungen eröffnen (vgl.ebd.).

Der Paragraph 27 des SGB VIII umfasst die Grundnorm des individuellen Rechtsanspruchs, dies ist unabdingbar, wenn es um Problemlagen im Einzellfall geht. Im Abs. 1 werden die Tatbestandvoraussetzungen benannt, auf Hilfen zur Erziehung (HzE), haben die jenigen Anspruch, wenn eine "dem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeigent und notwendig ist" (vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2013, S. 331/332). Anspruchs- bzw- Antragsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten, in vielen Fällen also die Eltern. Die Leistungen des Jugendamtes erfolgen auf Freiwilligkeit und werden als sozialpädagogische Dienstleistungen betrachtet. Ein Erzwingen zu Hilfen zur Erziehung, ist nur möglich wenn den Eltern, mit Einbeziehung des Familiengerichts, Teile der elterlichen Sorge entzogen werden (vgl. Ritzmann/Wachtler, 2008, S. 24). Ziel ist es mit Hilfen zur Erziehung eine Konstellation zum Wohle des Kindes zu schaffen.

Die §§ 28-35a SGB VIII stellen die Hilfearten in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie lassen sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gliedern. in älteren Literaturen findet man noch die nicht mehr zeitgemäßen und entsprechenden Begriffe, familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen. Dies ist aus dem Grund nicht mehr entsprechend, da Eltern auch bei Heimerziehung mit in die Arbeit einbezogen werden, da eine Rückführung in die Herkunftsfamilie angestrebt wird (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008 S. 26-27).

1.1.3 Verwaltungsrecht

Die schon erklärte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes ensteht durch den §70 SGB VIII. Aufgrund der Angliederung an die Verwaltung, bildet das *Verwaltungsrecht* und konkret das *Sozialrecht* formell eine weitere Rechtsgrundlage, neben dem *SGB VIII* (vgl. Merchel, Joachim, 2015 S. 36).

Die Jugendamtsverwaltung bezieht sich meist auf die klassischen Verwaltungsprinzipien. Den Landkreisen wird eine Organsisationshoheit ermöglicht, dies beinhaltet, die Behörden oder auch Dienststellen frei zu organisieren und zu gestalten (vgl. Merchel, Joachim 2015 S. 37). Im Verwaltungsverfahren sind einige grundlegende Grundsätze zu beachten, die

sich auf die Arbeit des ASD auswirken. Hierbei geht es um formelle Dinge, wie der Bescheidung von förmlichen Anträgen, der Führung der Akten und der Möglichkeit des Widerspruchsverfahren eines Klienten. Geregelt ist das Verwaltungsverfahren im SGB X und stellt für die Arbeit des ASD ein Verwaltungshandeln dar (vgl. ebd.). Zugehörig zu der Verwaltung gehört das Dienstrecht, in ihm sind relevante Vorgaben für den öffentlichen Dienst enthalten. Hierbei handelt es sich um die Formulierung des Dienstweges, die Weitergabe von Informationen zwischen den einzelnen Stellen. Weiterhin gibt es die Dienstanweisung zur Verwaltung, sie regelt Verwaltungsvorschriften, zur Aktenführung und Sprechstundenzeiten des Jugendamtes. Grund für diese Vorschriften ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung. Die Ausgestaltung ist jedoch je nach Bundesland oder Landkreis unterschiedlich (vgl. ebd. S. 39). Somit müssen Sozialarbeiter*innen neben ihren pädagogischen Standards und Grundlagen auch die verwaltungsrechtlichen Regelungen in ihrem Handeln beachten. Die relevantesten Normen befinden sich im SGB I §§ 30-67 sowie im SGB X §§ 1-66 (vgl. Gissel-Palkovich, 2011, S. 61).

1.2 Aufgabenbeschreibung

Der ASD ist organisiert in der Kommunalverwaltung und ist die erste Anlaufstelle, wenn es um schwierige Lebenssituationen geht. Hierbei richtet sich der Blick auf den Hilfebedarf der analysiert wird und den Nutzern*innen einen zielgerichteten Zugang zu den sozialen Hilfen verschafft. Aufgabenschwerpunkt für den ASD ist das Wächteramt und den dazugehörigen Aufgaben der Hilfe und Unterstützung, die der Abwendung der Gefährdung des Wohl des Kindes dient (vgl. Beckmann,Ethling,Klaes 2018, S.10). Merchel definiert die Kinder- und Jugendhilfe allgemein als Aufgabenschwerpunkt (vgl. Merchel, Joachim, 2019, S. 3). Der ASD steuert die einzelfallorientierten Hilfen die mit der Ergänzung anderer Aktivitäten zur einer angemessenen Infastruktur der Hilfsmöglichkeiten führt. Das Jugendamt gewährt nicht nur Hilfeleistungen, sondern finanziert diese auch (vgl. Beckmann,Ethling,Klaes 2018, S.10). Die Ansprüche der Bürger nach dem SGB VIII werden meist über den ASD gebündelt.

In der Arbeit untersucht der ASD die Dynamik unter der Berücksichtigung der familären Entwicklungsphasen, sowie die Qualität der Beziehung, deren Inhalte und Ursachen des aktuellen Konflikts und leitet aus diesen Erkenntnissen adäquate Untertstüzungsangebote ab (vgl. ebd. f.f.).

Der Allgemeine Soziale Dienst ist in seiner Betrachtung Dienstleister als auch Eingriffsbehörde und stellt somit ein doppeltes Mandat dar.

Die Gewährleitstung liegt darin ein bestimmtes Niveau der Daseinsfürsorge nicht zu unter-

schreiten. Dieses Niveau umfasst den Begriff der Kindeswohlgefährdung, welches Maßstab des staatlichen Handelns und den eventuellen Eingreifens in die elterlichen Rechte ist.

Im folgenden, werden die Aufgaben die sich aus dem SGB VIII ergeben, kurz erläutert und geben einen Eindruck in das Handeln der Pädagogen*innen / Sachbearbeiter*innen³. Der ASD wird nach Beckmann als Dreh- und Angelpunkt in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe verstanden. Er fungiert als eine eigenständige *Beratungsinstanz* von Eltern und Kindern und steht diesen mit Rat und Unterstützung in Problemsituationen zur Seite. Desweiteren setzt der ASD auf die *Vermittlung* von intensiveren Hilfeleistungen und Verweisung auf Rechtsansprüchen. Zum Schluss beinhaltet die Arbeit des Jugendamtes die *Wächterinstanz*, dass den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl sicher stellt. Weiterführende Aufgaben sind im § 2 SGB VIII verankert und stehen nicht im direkten Zusammenhang mit den Klienten*innen (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes, 2018, S. 17).

1.2.1 Aufgabe der Beratung

Dieter Maly beschreibt die Beratungsinstanz als Kernbereich in der Aufgabenwahrnehmung des ASD. Diese Beratung umfasst die eigenständige Beratung, Beratung über die Leistungen des SGB VIII sowie der Beratung bei Trennung/Scheidung und Beratung bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Maly,Dieter In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogike.V. 2010, S. 17).

Die allgemeine Beratung basiert auf den § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Erziehung, in dem heißt es:

(1) ¹Müttern und Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2 Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. 3 Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können ...(vgl. Proksch In: Frankfurter Kommentar SGB VIII. 2013. S. 2017).

Aus der von Nonninger und Meysen beschriebenen formlosen Beratung erfolgt kein Anlegen einer Akte. Sie hebt sich ganz klar von der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ab. Die allgemeine Beratung durch den ASD hat nicht zwangsweise eine Hilfeeinführung in sich. Somit haben auch Kinder und deren Personensorgeberechtigten nach dem § 8a Anspruch auf Beratung und Kinder ohne die Kenntnisnahme zum Beispiel der Eltern. Eine

³ Die im ASD Arbeitenden werden aufgrund der hohen Verwaltung als Sachbearbeiter*innen bezeichnet, dies spiegelt noch einmal wieder, wie groß die Veränderung sich auf das Bild des Sozialarbeiters im JA ausgewirkt hat.

Leitungsgewährung wird es erst dann wenn eine eindeutige Willensbekundung erfolgt (vgl. Nonninger/Meysen In: Merchel, Joachim, 2019, S.90). Die §§ 17 und 18 SGB VIII umfassen zum einem die spezifische Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und und zum anderen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrecht. Ersteres setz sich zum Ziel den Beteiligten beratend, konfliktmindernd zur Seite zu stehen und sie im Sinne des Wohl des Kindes zu unterstützen. Es wird dabei eine einvernehmliche Sorgerechtsregelung angestrebt. Nach der Klärung der Sorge durch § 17 SGB VIII erfolgt die Beratung durch den §18 SGB VIII. Hierbei geht es um die Klärung von Umgang, Unterhaltsansprüchen und Fragen zum Sorgerecht. Adressaten sind hier die alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, in der Regel alleinerziehende Mütter und Väter. Aufgabe der ASD-Mitarbeiter ist die Beratung und Unterstüzung (vgl. Merchel, Joachim, 2019, S. 89-90).

1.2.2 Aufgabe der Vermittlung

Ein weiterer Aufgabenkomplex umfasst die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung. Palkovich beschreibt es als einer der umfassendsten und anspruchsvollsten Aufgabe des ASD. Dieser Teil besteht allerdings nicht nur aus der Vermittlung von Hilfen, sondern auch aus der Beratung, Koordination sowie der Steuerung und Begleitung der Hilfen §§ 27ff. SGB VIII (vgl. Gissel-Palkovich, Ingrid, 2011, S. 129). Der § 27 SGB VIII stellt dabei die Grundnorm da und ist somit Voraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung. Nach dieser Norm muss ein Erziehungsdefizit eines Kindes oder Jugendlichen vorhanden sein. Bei dieser Formulierung geht es darum, dass "eine seinem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist." Dies kann entweder schon eingetreten sein oder die Erziehung des Kindes ist davon konkret bedroht. Die Hilfe muss für seine Entwicklung notwendig und geeignet sein (vgl. Wabnitz In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. 2010. S. 37). Liegen diese Voraussetzungen vor, sind Anspruchsberechtigte bzw. Antragsberechtigte die Personensorgeberechtigen. Die Leistungen und Angebote des ASD sind freiwillig, gegen den Willen, in der Regel der Eltern, kann keine Hilfe zur Erziehung erfolgen. Es sei denn es werden den Personensorgeberechtigen mithilfe des Familiengerichtes Teile der elterlichen Sorge entzogen. Ritzmann und Wachtler sehen diese Freiwilligkeit allerdings sehr kritisch, denn mit der Willenbekundung zur Hilfe zu Erziehung müssen die Adressaten, immer bestimmte Bedingungen erfüllen, wie zum Beispiel die Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und der Mithilfe bei der Hilfeerbringung. Weiterhin sehen Ritzmann und Wachtler die Inanspruchnahme aufgrund von äußeren Bedingungen, wie dem Druck von anderen Institutionen von Schulen, Kitas oder des Familiengerichtes (vgl. Ritzmann/Wachtler, 2008, S. 24).

Die folgenden Hilfen lassen sich in drei Kategorien, wie oben schon aufgeführt, gliedern. Ich möchte die Hilfen als Überblick einmal auflisten.

Beginnend mit den ambulanten Leistungen:

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

§ 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand

§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Teilstationäre- und vollstationäre Lesitungen:

§ 32 SGB VIII - Erziehung in der Tagesgruppe

§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung unf sonstige betreute Wohnformen

§ 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Der § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gehört nicht zu den Hilfen zur Erziehung.

§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige (vgl. Wabnitz In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. 2010. S. 39-44).

Wenn es um die Auswahl der richtigen Hilfeform geht, kommt es auf die Expertise des ASD an, ihr wird eine große Bedeutung zugrunde gelegt. Dabei werden verschiedene Faktoren miteinbezogen - Inwieweit sieht die Situation der Problematik aus, wie äußern sich die Selbstregulierungskräfte der Familie und es hängt ab von der emtionalen Bindung sowie der Mitarbeitsmotivation. Auch die einzelnen Hilfen haben verschiedene Anfoderungen, in der Regel ist der Erziehungsbeistand eher für ältere Kinder und Jugendliche konzepiert, dies hängt aber immer von der einzelnen Kommune ab. Wobei sich die SPFH auf die gesamte Familie konzentriert. Im Gesamten geht es um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Palkovich beschreibt, dass eine solcheProfessionalität bedeutet muss, sich für die Anpassung der Hilfe an den Bedarf einzusetzen und nicht für die Anpassung des Bedarfs an die Hilfe (vgl. Gissel-Palkovich, 2011. S. 136-137).

1.2.3 Aufgabe des Wächteramtes / Kinderschutzes

Der Begriff des Kindeswohls tritt gesetzlich an verschiedenen Stellen auf, sowohl im BGB im Familienrecht als auch im SGB VIII. Dennoch stellt diese doch oft beschriebene Begrifflichkeit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und legt dennoch die Legitimation des Eingreifens des Staates und den Maßstab der gerichtlichen Verfahren an(vgl. Schone/Tenhaken. 2012. S. 14-18).

In der öffentlichen Debatte wird das Jugendamt überwiegend mit dem Kinderschutz und spezifisch mit dessen Versagen als Wächteramt in Kindeswohlgefährdungsfällen in Verbindung gebracht (vgl.Beckmann/Ethling/Klaes. 2018. S. 33). Eine Veränderung der gesamten Struktur erfolgte mit dem Fall "Kevin" aus Bremen. Hierbei kam es zur Überarbeitung der Reformen und gesetzlichen Veränderung im Kinderschutz. Am 01.10.2005 trat der konkretisierte § 8a SGB VIII in Kraft, durch diese Neuerungen hat der ASD bei "gewichtigen Anhaltspukten" für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften die Gefährdung einzuschätzen. Weiterhin sollen sie nach dem § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Personensorgeberechtigten sowie die betroffenen Kinder/Jugendlichen miteinzubeziehen. Mit dem überarbeiteten Paragraphen sollen die vorher aufgetretenden Unsicherheiten, wann ein Eingreifen notwendig wird, aufgehoben werden. Abgesehen davon ist im § 8a auch formuliert, dass Träger von Einrichtungen und Diensten und deren Fachkräfte zu beteiligen sind und dafür Sorge tragen zu haben, dass auch sie den Schutzauftrag wahrnehmen(vgl.Wabnitz,Reinhard In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. 2010. S.47).

Beckmann beschreibt die Arbeit des ASD als das interessanteste Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Beckmann/Ethling/Klaes. 2018. S. 35). Federführend in Kinderschutzfällen ist der ASD. Der Kinderschutz ist mit einem hohen Aufwand an Dokumentation verbunden. Somit verbringen die Sozialarbeiter mehr Zeit am Schreibtisch als an dem Klienten, dies führt zur einer Absicherung seitens des Jugendamtes. Diese von Beckmann beschriebenen Absicherungsstrategien kamen in Folge der von Bohler/Franzheld veröffentlichten Berichterstattung, über die tödlich verlaufenden Kinderschutzfälle. Um sich gegen den Vorwurf der mangelnden Sorgfalltspflicht zu währen oder besser gesagt zu schützen, kam es zur Einführung von Regularien, Checklisten und die schon beschriebene hohe Dokumentation von jeglichen Handeln des Mitarbeiters. Jeder Schritt wird aufgeschrieben und festgehalten (Beckmann/Ethling/Klaes. 2018. S. 8).

Der Schutzauftrag des ASD kann duch verscheidene Ereignisse hervorgebracht werden. Dukek und Burmeister sagen, dass sich meist Dritte an das Jugendamt wenden und ihre Sorge um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen formulieren. Dies können Verwandte, Nachbarn oder Einrichtungen wie Kita, Schule oder freie Träger der Jugendhilfe sein. Kommt es zu einer solchen meldung spricht man von einer sogenannten Kinderschutzmeldung (vgl. Dukek/Burmeister. 2012. S. 135). Mit dieser Meldung nimmt der ASD eine Gefährdungseinschätzung vor und löst dementsprechend weitere Maßnahmen zum Wohl des Kindes aus. Über die genaue Herangehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

wird im Kapitel 3 eingegangen.

1.3 Hilfeplanung als Schlüsselprozess

Die Hilfeplanung als ein Schlüsselprozess, der Auswirkungen auf alle weiteren Prozesse hat und somit enorme Wirkung auf die Qualität der gelingenden Arbeit. So beschreibt Ingrid Gissel-Palkovich die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe und sieht diese als eine sehr bedeutsame Aufgabe des ASD (vgl. Gissel-Palkovich, Ingrid. 2011. S.154). Da das Jugendamt Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte mit sämtlichen Problemlagen ist und sich in der Zuständigkeit befindet, entsprechende Hilfen einzuleiten und durchzuführen, ist der ASD auch verantwortlich für die Hilfeplanung § 36 SGB VIII (vgl. Urban, Ulrike. 2004, S. 33).

- "(1) ¹Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen (…) ."
- "(2)¹ Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfsart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. ²Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit den Persorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. (…)" (Meysen In: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 2013. S. 396)

Das gesetz verwendet wie oben aufgezeigt viele unbestimmte Rechtsbegriffe, wie:

- beraten
- erzieherischer Bedarf
- notwendige Lesitungen
- geeignete und notwendige Hilfe etc.

Das muss laut Burkhard Müller unabdingbar dazu führen, diese Begriffe durch fachliches Erkennen, Entscheiden und Handeln zu begleiten. Der Gesetzestext grenzt die Entscheidungsfreiheit und die Autonomie zwar ein, dennoch muss autonom fachlich gehandeln werden. Der Paragraph schreibt vor sich mit beteiligten Fachkräften abzustimmen und die

Klienten bei der Annahme der Hilfe zu beraten sowie bei der Erstellung des Hilfeplans miteinzubeziehen und genau dies stellt den gesetzlichen Auftrag für die Sozialarbeiter*innen dar (vgl. Müller, 2017. S. 86).

Das Hilfeplanverfahren bezieht sich auf die derzeitige Situation des betroffenen Kindes/Jugendlichen. So steht am Anfang des Verfahrens die Lebenssituation im Mittelpunkt. Dabei kommt es zur Klärung und Deutung der Lebenslage des Kindes/Jugendlichen aber auch der Bezugspersonen. Der Blick richtet sich dabei auf die Faktoren die den Hilfebedarf veranlassen. Danach erfolgt die Entscheidung über eine geeignete und notwendige Hilfe. Reinhard Wiesner sagt das sich dieser Prozess eher auf Hypothesen aufbaut und einen eher zunächst vorläufigen Charakter aufzeigt. Folgend hat das Hilfeplanverfahren einen großen Anteil an Erwartungen der Beteiligten (vgl. Reinhard Wiesner In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München 2005). Die Eltern und Kinder sollen dabei nicht als Opfer angesehen werden, weil sie auf eine Hilfe des Jugenamtes angewiesen sind, sondern als Entscheidungsbeteiligte, die großen Einfluss auf den positiven Verlauf der Hilfe haben gesehen werden. Demgegenüber steht der Anspruch und auch die Voraussetzung der Mitwirkung aller Beteiligten (vgl. Merchel, Joachim. 2019. S. 91).

Im weiteren möchte ich mich bei der Herangehensweise des Hilfeplanverfahren auf die Ausführungen von Burkhard Müller beziehen, dieser gliedert dieses in vier Phasen: der Anamnese, der Diagnose, der Intervention sowie der Evaluation zum Ende.

Die Anamnese⁴ umfasst die Klärung des erzieherischen Bedarfs, hierbei wird geklärt ob es überhaupt einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung gibt (vgl. Müller, Burkhard. 2017, S. 93). Desweiteren geht es hierbei um eine weitgefächerte Beschaffung von Informationen, die sich auf die Relevanzbereiche des Falles konzentriert. Somit bearbeitet die Anamnese die Vorgeschichte, welche Informationen dabei wichtig sind entscheidet laut Müller immer der Einzelfall. Anamnese soll so offen wie nur möglich sein und nicht schon in diesem Schritt selektieren. "So viel wie möglich sehen - so wenig wie möglich verstehen." Dies stellt die Grundhaltung der Anamnese dar und Müller verweist dabei auf fünf Grundregeln. Erstens, in der Anamnese soll jeder Fall wie ein unbekannter Mensch kennen gelernt werden. Zweitens soll man seinen eigenen Zugang zum Fall besser kennen lernen. Die Dritte Regel formuliert einige Fragen die man sich stellen sollte: Was weiß ich genau und was nicht? Wie kam es dazu? Wie komme ich zu der Geschichte darüber? Welche wäre denkbar? (...) Die vierte Arbeitsregel besagt, dass man unterschiedliche Sichtweisen und Ebenen des Falls nebeneinander stellen soll. Die wichtigste Regel ist, dass die Anamnese nie vollstän-

⁴ Kommt aus dem griechischen Anamnesis und bedeutet Wiedererinnerung (vgl. Müller. 2017. S. 74)

dig ist, sie es auch nicht muss und das sie immer von Neuem beginnt (vgl. Galuske, Michael. 2011. S. 192). Die Anamnese umfasst also die Klärung der Fakten und gibt einem Raum für die Bewusstmachung der eigenen Sichweisen auf den Fall und gibt den Klienten die Möglichkeit über die Verständigung über die Interessen, Absichten und dessen Ziele (vgl. ebd. S. 193).

Nach der Anamnese erfolgt die *Diagnose*⁵ dieser Begriff der sozialen Diagnose wurde von Alice Salomon geprägt und umfasst das Erklären und Verstehen des Sachverhaltes. Dabei richtet sich der Blick nicht allein auf den Klienten, sondern auf die Person in ihrer Lebenssitution, mit ihren sozialen Beziehungen (vgl. Müller, Burkhard. 2017, S. 74). Hierbei geht es um die Klärung, der zu gewährenden Art der Hilfe. Jetzt geht es nicht mehr um die Hintergründe, sondern darum ob ein Bedarf besteht und worin er besteht. Welche Hilfe ist für die Entwicklung geeigent und notwendig? Der Hilfeplan ist laut Müller mehr als ein Instrument zur Selbstkontrolle und dient nicht nur der Koordination und Einbeziehung der Beteligten, sondern liegt im Schwerpunkt darin die Sichtweisen, Erwartungen, sowie Absprachen und Perspektiven der Beteiligten zu dokumentieren (vgl. ebd. S. 95). Es geht also um die Frage was zu tun ist? Eine Trennung von Anamnese und Diagnose soll erfolgen um nicht zu schnell in das Schubladen-Denken zu geraten. Hierbei wird geschaut wer hat welches Problem und auch wer hat welches Mandat/Auftrag und welche Ressourcen sind vorhanden und können genutzt werden. In der Diagnose wird auch die Zuständigkeit geprüft und welche Ziele und Schritte durch wen erbracht werden. Zusammengefasst geht es darum die Klienten mit Hilfe der Beratung der Sozialarbeiter entscheidungsfähig zu machen, damit sie wissen ob und welche Hilfe sie annehmen. Widerum werden die Sozialarbeiter*innen durch die Beratung entscheidungsfähig, welche Hilfe als geeignet und notwendig erscheint. Für die Qualität und Rechtfertigung des Angebotes sind dennoch allein die Sozialarbeiter*innen verantwortlich (vgl. ebd. S. 95). Die Phasen der Anamnese und der Diagnose lassen sich nicht immer ganz klar voeinander trennen (vgl. Galuske, Michael. 2011, S. 193). Wie auch die Anamnese findet aucch die Diagnose in direkter Kommunikation mit dem Klienten satt und braucht ein fachliches Urteilsvermögen sowie genaues aktives Zuhören. Denn eine Hilfe kann nur mit dem Wollen des Klienten gelingen (vgl. Müller, Burkhard. 2017, S. 96).

Die Phase der *Intervention*⁶ beinhaltet das Dazwischentreten zwischen dem Klienten und dem Problem. In der Praxis bezieht sich diese Phase auf die Auswahl der notwendigen

⁵ Auch der Begriff der Diagnose kommt aus dem grichischen und bedeutet Auseinander-Erkennen(vgl. ebd)

⁶ Das Wort kommt vom lateinischen intervenire und bedeutet dazwischen-kommen. (vgl. Müller. 2017. S. 75)

Leistungen aus den §§ 27 ff. SGB VIII. Die Aufgabe der Intervention liegt darin einen Kompromiss zwischen der eigenen Sichtweise (des zuständigen Sozialarbeiters) und dem Klientenwunsch zu finden und dementsprechend eine geeignete Hilfe zu finden (vgl. ebd. S. 101). Der Hilfeplan ist Grundlage für die Ausgestalltung der Hilfe. In ihm werden die Ziele für die Hilfe festegeschrieben und wer welche Aufgaben hat. Hier zeigt sich der Kontrollcharakter des Hilfeplans, denn die Beteiligten sind mit ihrer Mitwirkung bestrebt die angesetzten Ziele zu erreichen (vgl. Merchel. 2019, S. 92). Auch während der Hilfe muss geschaut werden, ob eine Hilfe auch weiterhin geeignet und für den Klienten notwendig ist. Mit der Überprüfung sind nicht nur die zuständigen Sozialarbeiter gemeint, sondern auch die beteiligten Träger und die Klienten selbst, auch wenn sie keine Evaluationpflicht haben.

Die *Evaluation* meint nach Müller nicht nur die Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe. Laut § 36 Abs. 2 SGB VIII heißt es "Sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist" (vgl. Müller 2017, S. 102). Es meint auch die Bewertung der eigenen Entscheidungen in Bezug auf die Angemessenheit der Hilfe. Die Selbstevaluation braucht die Möglichkeit sich offen und selbstkritisch bewerten zu können. Für eine solche Selbstbewertung benötigt man dennoch die eigene Courage es zu zulassen. Für den ASD hat es zu Folge, dass die Evaluation das Vorhanden sein von Kriterien der Wirksamkeit braucht und darüber hinaus, braucht es Maßstäbe im Umgang mit den Menschen (vgl. Galuske 2013. S. 197).

Die allgemeine Überprüfung der Hilfe wird regelmäßig in der Regel einmal halbjährig überprüft. Wird eine Hilfe gestartet erfolgt eine Kontrolle, ob die angesetzte Hilfeform die richtige ist (vgl. Urban, 2004. S. 112). Wenn man von der Evaluation spricht, betrifft diese nicht nur die zu beendenden Hilfen, sondern auch die laufenden Hilfen zu evaluieren, wie oben schon beschrieben. Der Blick sollte sich dabei nicht nur auf die zu erreichenden Ziele der Klienten richten, es sollte auch seine eigenen Ziele und Entscheidungen miteinbeziehen und zu schauen, ob alle Instanzen und Ressourcen mobilisiert wurden (...) (vgl. Müller, 2017. S. 102).

Müller beschreibt die Evaluation als Teil der Fallarbeit und der Handlungsverantwortung. Weiterhin schreibt er, dass alles was man aufschreibt, darüber könne man reden und das kann man widerum überprüfen und somit ändern (vgl. Müller, 1994, S. 126). Ich finde diese Aussage sehr passend, denn sie zeigt, dass es wichtig ist über sein fachliches Handeln im Chaos des Arbeitsalltags zu sprechen um somit zu schauen ob Fehler gemacht wurden oder welche vermieden wurden. Diese vier Phasen lassen sich nicht streng voneinander trennen, es gibt keine strenge Reihnfolge der Phasen, es passiert eher eine Überschnei-

dung denn auch das aktive Zuhören ist schon eine Art der Intervention. Sowie auch die Evaluation im gesamten Prozess der Hilfeplanung vollzogen werden sollte (vgl. Müller. 2017, S. 98).

Neben der Hilfeplanung, die einen kontrollierenden Charakter für den Klienten darstellt, ist auch der Hausbesuch im aktualisierten § 8a SGB VIII als Kontrollfunktion festgeschrieben worden.

1.4 Hausbesuch als Kontrolle

Grundsätzlich bezeichnet der Hausbesuch das Aufsuchen von Menschen in ihrem Wohnraum, dies geschieht durch professionelle Personen im Sinne von helfenden, pflegenden kontrollierenden Aufgaben (vgl. Merchel 2019. S. 251).

Die Methodik des Hausbesuches scheint nach Susanne Gerull noch genauso unerforscht zu sein, wie der Begriff an sich keine klare Definition aufweist. Somit findet man Begriffe wie Gehstruktur als auch aufsuchende Hilfe als Beschreibung (vgl. Gerull, 2014. S. 10). Der Hausbesuch wird von Gerull weiterhin als ein Aufsuchen des Sozialarbeiters*in in der Wohnung des Adressaten formuliert. Sie geht dabei von aus, dass der Anlass als auch das Ziel abhängig vom jeweiligen Setting ist (vgl. ebd. S. 11). Der Hausbesuch ist für Wendt ein traditionales Instrument und seit Mary Richmond unverzichtbar, um die Lebenswelt des Adressaten*innen realitisch einschätzen zu können (vgl.Wendt. 2017, S. 324). Durch die neuen Regelungen zum Kinderschutz, trat die Regelpflicht zum Hausbesuch bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgewährdung in Kraft (vgl. Urban-Stahl, Albrecht, Gross-Lattwein.2018, S. 20).

Ich möchte mich folgend auf den Hausbesuch im Kontext des Allgemeinen Sozialen Dienstes beziehen.

1.4.1 Rechtliche Vorraussetzung des Hausbesuches

Die Unverletzlicheit der Wohnung garantiert der Artikel 13 des GG, in dem heißt es:

- "(1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der (...) oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden." (Grundgesetz)

Der Paragraph 8a SGB VIII formuliert derweil: "Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für di Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt (…) hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Geföhrdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabe einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu schaffen."

Susanne Gerull kommentiert den Auszug des § 8a dennoch als keine Legitimition für die Sozialarbeiter*innen die Wohnung ohne Einverständnis des Personensorgeberechtigten zu betreten. Ein solches Eingreifen ist nur Möglich unter Amtshilfe der Polizei oder durch einen richtlerlichen Beschluss. Becker formulierte dazu die Forderung einer Berechtigung den Wohnraum zu betreten um so alle dort lebenden Kinder in Augenschein zu nehmen. Demeinher geht eine Änderung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Gerull. 2014, S. 21).

1.4.2 Funktion des Hausbesuches

In ihrer Funktion helfen Hausbesuche ein niedrigschwelliges Angebot zu ermöglichen und verschafft einen direkten Einblick in die Lebenswelt des Adressaten. Natürlich ist der Hausbesuch auch mit einer gewissen Kontrollfunktion verbunden, vor Ort können Räumlickeiten und Wohlergehen der Minderjährigen in Augenschein genommen werden. Weiterhin ermöglicht es dem Sozialarbeiter*in präventiv arbeiten zu können, vor Ort kann die Situation differenziert wahrgenommen werden und so auf Hinweise auf Probleme frühzeitig hinweisen (vgl. Wendt, 2017. S. 324/325). Erfolgt ein Hausbesuch aufgrund von Hinweisen Dritter, ist es das Ziel eine professionelle Einschätzung des aktuellen Zustandes des Kindes in seinen Lebensbedingungen und in seiner Entwicklungsperspektive zu erhalten. Diese Überprüfungs erfolgt in der Regel zu zweit, ist aber je nach Dienstanweisung und Landkreis unterschiedlich (vgl. Gerull. 2014. S. 26). Natürlich stellt der Hausbesuch keine Garantie da, Kritiker sehen die Inaugenscheinnahme nicht als Klarheit der Gefährdung, sie sehen den besseren Weg im Zugang zu den Familien und ihren derzeitigen Problemlagen (vgl. Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018. S. 20).

1.4.3 Hilfe und Kontrolle

Das aufsuchende Setting fordert eine sensible Herangehensweise an die Intimität die ein

Zuhause darstellt, zugleich fordert sie mit ihrer Kontrollfunktion, diese dennoch zu überschreiten (vgl. Müller 2011, S. 25).

Die Fachkräfte dringen mit einem Hausbesuch in die Privatsphäre der Klienten ein, denn das Zuhause steht für Sicheheit und Geborgenheit (vgl. Merchel 2019. S. 252). In der Regel empfangen die Sozialarbeiter des ASD ihre Klienten in ihrem gewohnten Rahmen und nehmen somit die Rolle des Gastgebers ein, mit dem Hausbesuch ändern sich die Rahmenbedingungen und die Fachkräfte begeben sich in einen anderen Raum des professionellen Handelns. Nun ist der Sozialarbeiter in der Rolle des Gastes. Auch wenn der Klient einen von Merchel formulierten "Heimvorteil" besitzt, ändert die Situation nichts an der Helfer-Klient-Beziehung (vgl. ebd.). Auch wenn der Sozialarbeiter diese Rolle einnimmt, kann er sich nicht vordergründig wie ein Gast verhalten, auch hier ist die professionelle Distanz zu wahren, (vgl. Gerull 2014, S. 36) was auch dazu führen kann die Klienten in einen verwirten Zustand zu bringen (vgl. Müller 2010, S. 26). Die Ambivalenz der Hilfe und Kontrolle meint zum einen die Chance des "lebensweltnahe Verstehen und zum anderen das kontrollierende Eindringen in die Privatsphäre," (vgl. ebd. S. 254) wobei Merchel davon ausgeht nicht allein durch den Hausbesuch die Wirklichkeit des Adressaten verstehen zu können. Beim Hausbesuch geht es vielmehr um die Wahrnehmung der eigenen Vorurteile und der vorher entstandenen Annahmen gegenüber des Klienten (vgl.ebd.). Dem Helfer gibt der Hausbesuch noch eher die Möglichkeit des Erlangen von zusätzlichen Informationen, die ohne dieses Setting sonst verborgen blieben (vgl. Müller 2011. S. 26). Mit dem Aufsuchen des Adressaten Zuhause kann der Sozialarbeiter einen leichteren Zugang zum Klienten aufbauen, dennoch erleben einige Menschen den professionellen Rahmen als Distanz und somit als Schutz und können sich dort besser öffnen als im Privaten (vgl. Merchel 2019. S. 255). Die Kontrollfunktion von Hausbesuchen aufgrund einer Kindeswolgefährdung, führt zu einem Spannungsfeld zwischen der Hilfe und Kontrolle das kaum leistbar ist (vgl. Gerull 2014, S. 33).

Von den Fachkräften erfordert der Hausbesuch ein hohes Maß an Integrität für die Grenzen der Familie, die im Spannungsfeld der Notwendigkeit des Eingreifens, diese zu überschreiten lässt. Weiterhin benötigen sie Respekt gegenüber der Lebenswelt, besonders in Bezug auf Kindeswohlgefährdung (vgl. Merchel 2019, S. 255).

2 Kindeswohlgefährdung

Immer wieder hört man über Fälle von Kindeswohlgefährdung, Misshandlungen und Vernachlässigung. Zu oft leider auch mit Todesfällen wie der Fall Kevin aus Bremen und auch die kleine Lea-Sophie aus Schwerin zeigt (vgl. Fegert. 2010, S. 9). Sehr aktuell ist auch

gerade der Todesfall der sechs-Jährigen Leonie aus Torgelow (vgl.https://www.ostsee-zeitung.de/nachrichten/tragoedie-um-tote-leonie-in-torgelow).

Solche Fälle machen einen sprachlos und dennoch wissen die wenigstens mit den Begrifflichkeiten um die Kindeswohlgefährdung etwas anzufangen.

In diesem Kapitel soll es um die Defintion der Kindeswohlgefährdung (KWG) gehen, sowie um die verschiedenen Formen. Es geht um eine Differenzierung des Rechtsbegriffes, um die Äußerungen dieser Formen besser verstehen zu können.

2.1 Definition

Seinen Ursprung hat der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Kindschaftsrecht des BGB. Mit dem § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls heißt es:

"(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr er forderlich sind" (Bürgerliches Gesetzbuch. 75 Auflage. München 2015).

Die Rechtssprechung hat nach Kindler den Begriff weiter konkretisiert und definiert die KWG als "eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (vgl. Kindler. 2006 S. 5).

Friederike Alle sagt, dass eine Kindesmisshandlung eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familie oder auch in Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führen können und die das Wohl sowie die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen. (vgl. Alle. 2012 S. 14)

Schone und Tenhaken beschreiben die Kindeswohlgefährdung als einen nicht beobachtbaren Sachverhalt, sondern sehen es als ein Konstrukt von unbstimmten Rechtsbegriffen die erst mit dem Sachverhalt auf die bestimmten Einzelfälle, mit komplexen Abwägungsprozessen gefüllt werden müssen(vgl. Schone/Tenhaken. 2012 S. 23).

Bezogen auf die Definition von Kindler lässt sich daraus erschließen, dass zum Einen eine aktuelle Gefahr vorhanden sein muss, sowie eine Erheblichkeit der Schädigung vorliegen muss und zum Anderen eine Sicherheit der Vorhersage zutreffend sein muss.

Bei der Analyse der *aktuellen Gefahr* wird immer vom Einzellfall des Kindes und dessen Situation ausgegangen. Hierbei kann es sich um ein Unterlassen oder Tun handeln. Als

Beispiel führt Kindler, nicht vorhandene Lebendsmittel und die Anwendung von Gewalt an. Er führt weiter an, dass eine wage Vermutung dabei nicht reicht, hierzu wird ein konkreter und begründeter Verdacht benötigt. In der Praxis werden dabei die Lebensumstände der Eltern und deren Verhalten mit der bedürfnisbefriedigung des Kindes abgewogen. Somit hat das Schütteln eines Kindes andere schwere Auswirkungen als auf einen Jugendlichen (vgl. Kindler 2006. S. 5).

Der zweite Faktor stellt die *Erheblichkeit der Schädigung* dar. Hierbei kann diese schon eingetreten sein oder drohen. Eine Gefährdung nach § 1666 BGB ist gegeben, wenn die Entscheidungen der Eltern erhebliche Nachteile für das Gesamtsystem der Familie hat. Eine Schädigung liegt auch vor, wenn das Kind oder der Jugendliche an Leib und Leben bedroht ist (vgl. ebd. S.6).

Die Sicherheit der Vorhersage meint, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für die kindliche Entwicklung auch für die Zukunft gesehen werden kann. Dieser Faktor entfällt natürlich, wenn eine Gefährdungssituation schon eingetreten ist. Der Indikator der Vorhersage ist von großer Wichtigkeit, da es auch Verläufe gibt wo sogenannte "Schläfereffekte" auftreten wie zum Beispiel bei sexuellem Missbrauch, wobei Symptome erst zeitlich verzögert auftreten können(vgl. ebd.).

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Nach Andreas Jud wird unter einer Kindesmisshandlung "einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder anderer Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potenzial einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten" (vgl. Jud 2018 S. 59). Diese Beschreibung der Auswirkungen der Schädigungen zeigt, dass Misshandlungen auf einem Kontinuum von geringfügiger bis hin zu massiver Schädigung stattfinden und das auch eine einmalige Misshandlung eine nachhaltige Schädigung zur Folge haben kann (vgl. ebd.). Bei allen nachfolgenden Misshandlungsformen können Schädigungen und Traumatisierungen in allen Prägnanzen in Erscheinung treten (vgl. Alle, 2012 S.20). Eine Kindeswohlgefährdung kann in verschiedenen Formen auftreten. Im nachfolgenden werden die in der Literatur gängigen Formen der Vernachlässigung, psychischen und physischen Misshandllung und dem sexuellen Missbrauch, sowie dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom und dem Schütteltrauma beschrieben.

2.2.1 Vernachlässigung

In vielen Literaturen findet man die Vernachlässigung als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung (vgl. ebd. S. 20).

Kindler sieht die Vernachlässigung "als eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre" (vgl. Kindler 2006 S. 3).

Friederike Alle erfasst die Vernachlässigung nach Schone von 1997 als eine ebenfalls "andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns von Personensorgeberechtigten oder Betreuungspersonen, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst erfolgen. Gründe können unzureichendes Wissen, Fähigkeiten und Einsichten sein. Die chronische Unterversorgung, Missachtung und Nichtbefriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes, hemmt oder verhindert seine körperliche, seelische und geistige gesunde Entwicklung. Folgen können bleibende Schäden körperlicher oder psychischer Art, oder in gravierenden Fällen, der Tod des Kindes sein (vgl. Alle 2012 S.22).

Im Zentrum der Vernachlässigung steht somit also die nicht oder nicht ausreichende Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen (vgl. ebd.). Kindler unterscheidet die Vernachlässigung noch in körperlicher, erzieherischer und emotionaler Vernachlässigung.

Die körperliche Vernachlässigung zeigt sich in der unzureichenden Nahrung und Flüssigkeit, sowie das Fehlen von sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung. Die kognitive oder auch erzieherische Vernachlässigung ist vorhanden, wenn es keine Kommunikation/Konversation gibt, es keine Möglichkeit zum Spiel oder die Personensorgeberechtigten keinen Einfluss auf den unregelmäßigen Schulbesuch nehmen. Weiterhin gehört auch der Missbrauch von Drogen von seiten des Kindes dazu und auch die Nichtbeachtung des Erziehungs- und Förderungsbedarfs. Mit der emotionalen Vernachlssigung meint Kindler das Fehlen von Herzlichkeit und Wärme in der Beziehung mit dem Kind und keine Reaktionen auf emotionale Bedürfnisse oder eine unzureichende Beaufsichtung des Kindes (vgl. Kindler 2006 S. 3-2).

2.2.2 Psychische Misshandlung

Sämtliche Misshandlungsformen sind auch immer seelische Misshandlungen, jede Misshandlung hinterlässt Spuren für die Psyche (vgl. Alle 2012 S. 23).

Die psychische Misshandlung zeigt sich als ein "wiederholtes Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen" (Kindler 2006 S, 4-1).

Die psychische Misshandlung zeigt sich oft verdeckter als Gewalt mit körperlicher Folgen, diese sind offensichtlicher. Im Kinderschutz bedeutet es daher für die Fachkräfte mehr Schwierigkeiten beim Erkennen dieser Form, zumal psychische Folgeschäden auch mit großer Verzögerung eintreten können (vgl. Jud 2018).

Zu einer psychischen oder auch seelischen Misshandlung kommt es wenn durch die Haltungen der Eltern gegenüber dem Kind, die es herabsetzt, ihm Angst machen oder ihn sogar isolieren und ihm signalisieren er sei nicht liebenswert. Werden die Bedürfnisse des Kindes nicht wertgeschätzt spricht man ebenfalls von psychischer Misshandlung als wenn Kinder parentifizieren also die Rolle der Erwachsenen einnehmen, obwohl dies nicht ihrem Alter entsprechend ist (vgl. Alle 2012 S. 23). Weiterhin gehört auch die häusliche Gewalt zu einer Form der psychischen Gewalt, hiermit ist Gewalt zwischen den Eltern oder Partnern oder allgemein im direkten Familiensystem gemeint. Folgen können schwere seelisch-geistige Schäden sein. Ursache ist eine schwere Beziehungsstörung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen (vgl. ebd. S. 24).

2.2.3 Physische Misshandlung

Im familiengerichtlichen Verfahren wird nach dem § 1666 BGB wird die physische Misshandlung als missbräuliche Ausübung der elterliche Soge bezeichnet. Als einer der ersten Definitionen gilt die des amerikanischen Kinderarztes Henry Kampe. Körperliche Misshandlung: "die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten" (vgl. Kindler 2006 S. 5-1).

Die neueren Definitionen lassen sich aufgrund der Foschung und dessen Anwendungsbereich unterscheiden. Somit lautet die Definition im Kontext der Überprüfung einer KWG, "alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichen Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen" (vgl. ebd. S. 5-2).

Giovanni und Becerra weisen darauf hin, dass es in Bezug auf die physische Kindesmisshandlung notwendig ist eine übergeordnete Definition zu haben und eine Definition im Einzelfall benötigt wird. Ersteres muss den Raum für Unbestimmtheit aufweisen, um den Fachkräften die Mögklichkeit für Anpassungen zu geben. Natürlich entstehen daraus auch bestimmte Unsicherheiten, die durch Forschung und Fortbildungen der Fachkräfte verringert oder sogar aufgehoben werden können (vgl. ebd.).

Prügel, Treten, Ersticken, Verbrennen oder Kneifen und Schlagen, diese körperlichen Gewaltanwendungen gehören zu der körperlichen Misshandlung. Sie zeigen sich als Symptome von Kratzern, Platzwunden, Prellungen oder Knochbrüchen und Hämatome. Weiterhin können diese Verletzungen zu bleibenden Schäden im Sinne körperlicher und psychischer Art führen. Im schlimmsten Fall kann es zum Tod kommen (vgl. Alle 2012 S. 24). Folgen zeigen sich in der Beeinträchtigung der Leistungsfähigheit im kognitiven sowie im sprachlichen Bereich. Weiterhin kann es zu Verhaltensaufälligkeiten kommen, wie einer unangemessenen Konfliktbewältigung, einer erhöhten Gewalt- und Agressionsbereitschaft. Darüber hinaus können sich Folgen als Störungen im Sozialverhalten sowie im Selbstvertrauen und seinem Selbstbild zeigen. Im extremeren Fall können Alkohol- und Suchtmittelgebrauch auftreten. Auch Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten gehören zu den Folgen von körperlicher Misshandlung (vgl. ebd. S. 25).

2.2.4 Sexueller Missbrauch

Im BGB wird der sexulle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nicht als ein eigenständiger Gefährdungsabschnitt bezeichnet. Sie findet sich dennoch in der Kategorie der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge oder wird als gefährendes Verhalten Dritter bezeichnet (vgl. Unterstaller 2006 S. 6-1).

Alle beschreibt den sexuellen Missbrauch als sexuelle Handlungen die vor oder an Kindern, gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychsichen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann. Somit nutzt der Täter*in die eigene Überlegenheit oder seine /ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können (vgl. Alle 2012 S. 25).

Dennoch gibt es keine allgemein anerkannte Definition im Bereich der Jugenhilfe, die Definitionen richten sich auch hier an dem betroffenen Kontext. Unterstaller unterscheidet hierbei zwischen "enge" und "weite" Definitionen. Enge Definitionen umgreifen Handlungen

die eindeutig und direkt als sexuellen Körperkontakt zwischen Täter*in und Opfer zuzuordnen ist. Dies umfasst den unmittelbaren Hautkontakt mit der Brust oder dem Genital eines Kindes bishin zur vaginalen, oralen oder analen Vergewaltigung.(vgl. Unterstaller 2006 S. 6-2) Die weite Defionition beinhaltet "sämtliche als potenziell schädlich angesehenen Handlungen zu erfassen. So werden bei 'weiten' Definitionen in der Regel auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus zum sexuellen Missbrauch gezählt." Exhibitionsnismus ist die krankhafte auf Lustgewinnung abgezielte Neigung zur Entblößung der Geschlechtsteile, meist in Gegenwart des anderen Geschlechts (vgl. ebd.).

Kinder und Jugenliche werden häufig mit Anwendung von Drohungen, dies beinhaltet auch Gewaltdrohungen, stark unter Druck gesetzt, das erlebte für sich zu behalten. Nach Alle schäme sich vor allem ältere Kinder und Jugendliche, das sie nicht darüber sprechen können. Oft werden sexuelle Misshandlungen in der Familie taburisiert. Diese Tatsache ist vor allem wichtig bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei der Risikoeinschätzung in Verbindung des § 8a (vgl. Alle 2012 S. 25).

Die Folgen von sexuellem Missbrauch gestalten sich vielfältig und zeigen weitreichende Störungen in Bezug auf die psychische Gesundheit. Folgen sind Beispielsweise Beeinträchtigung der Gefühle sowie der Eigenwahrnehmung und weiterführend zu Ängsten. Aber auch Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung dahingehend sich selbst zuverletzten, Suchtverhalten und aggressives und verbrecherisches Verhalten(vgl. ebd. S. 26).

2.2.5 Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Diese Misshandlungsform ist nach Friederike Alle noch nicht lange im Bewusstsein aller Fachleute und auch nicht im Blick der Forschung (vgl. Alle 2012 S. 26). Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom oder auch Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom "steht für eine Sonderform artifizieller Störungen und beschreibt eine Art der Kindesmisshandlung. Für diese ist charakteristisch, dass ein Kind von einer wichtigen Betreuungsperson dem medizinischem Versorgungssystem zugeführt wird, mit Symptomen, die entweder fälschlich angegeben oder durch Manipulationen vorgetäuscht bzw. fabriziert werden"(vgl. Krupinski 2012 S. 284).

Rosenberg formulierte 1987: "Beim Kind werden durch eine nahe Betreuungsperson, zumeist durch die Mutter, krankheitsbeschwerden vorgetäuscht und /oder erzeugt. Das Kind
wird immer wieder zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt. Die
Mutter beziehungsweise die Bezugsperson verneinen das Wissen über die Ursache oder

Zusammenhänge der Beschwerden des Kindes. Wenn das Kind konsequent von der verursachenden Person getrennt wird, bilden sich die Beschwerden wieder zurück" (vgl. Alle 2012 S. 26).

Betroffene Kinder werden mit unterschiedlichen Symptomen einem Arzt vorgestellt. Die meisten beschriebenen Beschwerden sind Atemschwierigkeiten, Esstörungen, Durchfälle, unklare Blutungen, Krämpfe sowie Allergien und Fieber. Nach Kindler sind überwiegend Kinder im Alter unter fünf Jahren betroffen (vgl. Kindler 2006 S. 7-1). Verursacht können die Beschwerden über die Gabe von Medikamenten oder auch flüssigen Substanzen, in anderen Fällen kann es auch dazu kommen das dem Kind absichtlich Knochenbrüche zugeführt werden. Die betroffenen Fürsorgepersonen geben sich in den häufigen medizinischen Behandlungen als sehr fürsorglich und liebevoll. Die Ursachen für ein solches Verhalten ist eine psychiatrische Störung oftmals der Mutter. Das können sein Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle, Isolation, Mangel an Anerkennung oder autoaggressives Verhalten. Alle beschriebt es als schwierig das Münchhauser-by-proxy-Syndrom zu erkennen (vgl. Alle 2012 S. 26).

Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom erfüllt alle Kriterien der Kindeswohlgefährdung, ohne Intervention besteht das Risiko schwerwiegender Schädigungen des Kindes. Da die betroffenen Eltern oftmals auch die Bezugspersonen des Kindes darstellen ist es notwendig, zeitweise in die elerliche Sorge einzugreifen, da eine Übernahme der Verantwortung nicht zu erwarten ist (vgl. Kindler S. 7-2).

2.2.6 Schütteltrauma

Von einem Schütteltrauma spricht man, wenn Kinder in ihren ersten Lebensmonaten an den Armen bzw. am Körper festgehalten werden und dabei kräftig geschüttelt werden. Kommt der Kopf dabei gegen eine Oberfläche, so kann es zu Verletzungen wie Einrisse der Blutgefäße oder Prellungen des Gehirn eine Folge sein. Neben Einblutungen können auch Schwellungen auftreten, die zu einem Anstieg des Druckes im Schädel führt (vgl. Kindler 2006 S. 8-1).

Die Verletzungen des Schütteltraumas haben nach Hermann die gravierendsten Auswirkungen aller Misshandlungsformen, das bedeutet die höchste Morbidität und Mortalität. Nach amerikanischen Schätzungen sind insgesamt mit 66–75% die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache und die häufigste Säuglingstodesursache im 2. Lebenshalbjahr (vgl. Herrmann 2008 S. 31).

Die Verletzlichkeit ist bei Neugeborenen und Kleinkindern höher als bei Kindern und Erwachsenen. Das Schütteltrauma ist für Kindler eine ungewöhnlich gefährliche Form der

Misshandlung. Dabei existieren bei Fachkräften mehrfach Unsicherheiten in der Fallbearbeitung von solchen Misshandlungen (vgl. Kindler 2006 S. 8-1).

Die Sterblichkeit liegt bei bis zu 30 Prozent. Somit nimmt das Schütteltrauma bis zu 40 Prozent aller tödlich verlaufenden Kindesmisshandlungen ein. Bleibende Folgen können sich in Blindheit, einer geistigen Behinderungen oder auch Lernbehinderung zeigen (vgl.ebd. S. 8-2).

Als Ursache wird das Schreien aufgrund von frühkindlichen Regulationsproblemen als einziger durchgängig nachweisbarer Risikofaktor und Auslöser eines Schütteltraumas gesehen. Dabei kommt es in der Regel zu gescheiterten Beruhigungsversuchen, hinzu kommt zunehmender Erfolgsdruck und auch Gefühle des Versagens, können zu einer zugespitzten Stresssituation und Hilflosigkeit der Eltern führen. Auch Defizite in der Elternkompetenz, eigene nicht verarbeitete Konflikte sowie Konflikte in der Partnerschaft, fehlende soziale Ressourcen/ Hilfen sowie eine mangelhafte Impulskontrolle begünstigen das akute Schütteln in einer solchen Situation(vgl. Hermann 2008 S. 37).

Bei Vorkommen eines Schütteltraumas wird der ASD informiert, wie sich dabei die Fallbearbeitung gestaltet hängt vom Risiko der wiederholten Misshandlung ab und orientiert sich stets am Einzelfall. Darüber hinaus wird geschaut wie sich die Bereitschaft der Eltern gestaltet, nehmen diese Hilfe in Anspruch und sind sie im Stande die Kontrolle durch den ASD zu dulden? Dazu kommt, dass bei bleibenden Schäden die Kinder einen höheren Anspruch an die Fürsorge der Eltern benötigen, hier muss geschaut werden ob die Eltern dies gewährleisten können (vgl. ebd. S. 8-3).

2.3 Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung

Die oben genannten Formen der Kindeswohlgefährdung können nach dem § 1666 BGB aus vier verschiedenen Ursachen entstehen, dies beinhaltet die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes sowie das unverschuldete Elternversagen und das Verhalten eines Dritten als Ursache. Im folgenden werden die vier Ursachen in ihrer Bedeutung beschrieben.

Die *missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge*, meint das aktive Verhalten der personensorgeberechtigten Person als ein rechts- und zweckwidriges Gebrauchen der elterlichen Sorge. Dies liegt vor, wenn die Eltern vorsätzlich handeln und ihr Sorgerecht dazu missbrauchen, ihrem Kind einen Schaden zuzufügen. Sollten die Eltern nicht freiwillig den

Entschluss ziehen, die Kindesinteressen verantwortungsvoll zu berücksichtigen, spricht man auch hier von einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge (vgl. Meysen 2006 S. 9-1). Die Kindesmisshandlung gehört zu der ersten Kategorie des Sorgerechtsmissbrauches. Tötungsversuche oder körperliche Verletzungen können hierbei gezielt oder unkontrolliert im Affekt auftreten. Neben der Kindesmisshandlung ist auch der sexuelle Missbrauch eine Form der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge. Das Gericht zählt dazu auch das Zwingen zur Prostitution aber auch, wenn das Kind passiv in sexuelle Handlungen miteingebunden wird (vgl. ebd.).

Ein Missbrauch der eltelichen Sorge liegt vor, wenn die Eltern bei einer Gefährdung der Gesundheit ihres Kindes eine notwendige Behandlung ablehnen. Empfohlene Impfungen gehören nicht dazu.

Die elterliche Sorge umfasst auch die Pflicht der Eltern, die mit dem Alter wachsenen Fähhigkeiten sowie Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen, um so das Kind zu einem selbstständigen und verantwortungsbewussten Menschen zu leiten (vgl. ebd. S. 9-2). Dies sind nur einige Besipiele zur Erklärung der Äußerung der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge.

Die *Vernachlässigung des Kindes* wurde im obigen Kapitel schon ausführlich erläutert und findet hier keine weiteren Ausführungen.

Das *unverschuldete Elternversagen* zeichnet sich dadurch aus, dass es ohne Schuldzuweisungen auskommt. Für Richter*innen bedeutet es, dass sie die Frage der Schuld nicht stellen müssen. Dieser Gedanke kommt aus dem Kinder- und Jugenhilferechts und sorgt bei einem Hilfebedarf dazu, dass es nicht zu einer Diskriminierung der Qualifikation der Eltern führt (vgl. Meysen 2006 S. 10-1).

Unverschuldetes Versagen liegt Beispielsweise vor, wenn von fehlenden Ressourcen der Eltern ausgegangen werden kann. Im Fall sollen alle möglichen Hilfen mobilisiert werden, um ein Zusammenleben weiterhin zu ermöglichen. Dazugehörig ist auch die Tatsache von chronischen Belastungen, wie Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Tablettenabhängigkeit) und psychische Störungen, als auch körperliche- und geistige Behinderungen (vgl. ebd.).

Die personenberechtigten Eltern sind stets vorrangig, das Wohl ihres Kindes/er sicher zu stellen. Somit ist in dem *gefährdeten Verhalten Dritter*, also Personen die nicht die Eltern sind, auch der nicht gesicherte Schutz des Kindes durch die Eltern gemeint. Als Beispiel möchte ich die nach Meysen, meist auftretende Konstelation der Partnerschaftsgewalt anbringen. Dies liegt vor wenn Kinder oder Jugendliche die gewaltätigen Auseinandersetzun-

gen ihrer Eltern miterleben und diese zur einer Gefährdung des Wohls führen. Bei einem solchen Fall kann es zu Wegweisung der gemeinsamen Wohnung durch das Gericht kommen (vgl. Kindler 2006 S. 11-1). Eine Gefährdung durch Dritte liegt auch vor, wenn sich die Gewalt des Elternteils/Geschwister gegen das Kind/Jugendlichen selbst richtet. Auch anderes Verhalten das zur Gefährdung der Erziehung sorgt, neben entwürdigendem oder übermäßigen Bestrafungen (vgl. ebd.).

Ist das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen gefährdet, die Eltern sind nicht einsichtig oder nicht fähig Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist eine Entscheidung durch das Familiengericht erforderlich (vgl. ebd.).

3 Der ASD im Kinderschutz

Bei jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung beginnt für den einzelfallzuständige/n Sozialarbeiter*in des Allgemeinen Sozialen Dienst, die funktionale Zuständigkeit und damit auch die Übernahme der Verantwortung. Demnach zieht jeder Einzellfall durch die spezifische Wahrnehmung, die arbeitsrechtliche Verpflichtung nach sich (vgl. Kindler. 2006 S.33-1)

Wie gestalten sich die Abläufe bei einer Kindeswohlgefährdung und welche Rollen nehmen die Fachkräfte und die Klienten in dieser Fallbearbeitung ein? Im folgenden richtet sich der Blick auf die Verfahrenstandards des Jugendamtes, sowie auf die Schwierigkeiten von Hilfe und Kontrolle.

3.1 Professionelles Handeln im Kinderschutz

Als zentrale Aufgabe in Bezug der Kindeswohlsicherung, gibt es das fundamentale Ziel die Gewährleistung des Kindeswohls. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigen die Fachkräfte des ASD Teilziele und weiterführende Aufgaben innerhalb dieses Prozesses (vgl. Gissel-Palkovich. 2011 S. 179). Die Arbeit des ASD unterscheidet sich dabei nach Gissel-Palkovich in drei Bereiche. Zum einem gibt den Bereich der Freiwilligkeit und zum anderen den sogenannten Graubereich und zum Schluss den Gefährdungbereich.

Eine *Freiwilligkeit* besteht, wenn der Kontakt auf freiwilliger Ebene zwischen den beteiligten Personen aufgebaut wurde. Dabei ist für die Arbeit des ASD, der Wille, die besprochenden Themen und die Ziele der Adressaten grundlegend, für den von ihnen erteilten Auftrag (vgl. ebd.).

Im Mittelpunkt des *Graubereichs* steht die Aufklärung einer möglichen KWG oder deren Abwendung wenn diese droht. Leitend dafür sind oftmals die Meldungen Dritter, auch in-

nerhalb des JA oder durch den § 8a Abs. 2 SGB VIII der freien Träger.

Im *Gefährdungbereich* steht die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Hier zeigen sich bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG (wie im vorigen Kapitel ausführlicher beschrieben: wie zum Beispiel körperliche Gewalt) Wird die Situation als akute Gefährdung eingeschätzt kann dies zur einer Inobhutnahme führen. Sind die Personensorgeberechtigten allerdings zu einer Mitwirkung bereit, um die Gefährdung abzuwehren, kann der ASD hier Auflagen aufstellen. Zeigen sich die Eltern nicht kooperativ, kann durch das Hinzuziehen des Familiengerichtes Auflagen erteilt werden oder es kommt zum Entzug der elterlichen Sorge. In jedem Fall sind dies Einzelfallentscheidungen (vgl. ebd.).

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde die Praxis des Allgemeinen Sozialen Dienstes festgeschrieben und gibt den Sozialarbeitern*innen eine gesetzlich fundierte Handhabung und somit auch die Möglichkeit der Überprüfung und reflektion der eigenen Praxis (vgl. Maly. 2010 S. 23).

Dennoch ist die Aufgabe der Abwehr einer KWG eine enorme und zugleich professionelle Herausforderung und stellt für jeden Sozialarbeiter*in eine signifikante Verantwortung dar. Da die Kindeswohlgefährdung zu den Anspruchstvollsten Aufgaben gehört und für die Mitarbeiter des ASD zur einer extremen persönlichen Belastung werden kann, ist es von großer Notwendigkeit mit internen als auch externen Maßnahmen dem entgegenzuwirken (vgl. ebd.). Hierzu zählen unter anderem Aus- und Fortbildungen für die Fachkräfte sowie regelmäßige kollegiale Beratungen, interne und externe Supervisionen. Darüber hinaus benötigen die Fachkräfte das Vorhandensein von Kooperationspartnern, also zum Beispiel Einrichtungen oder Personen für Inobhutnahmen, Absprachen mit anderen Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen und der Polizei, über die Herangehensweise bei Kindeswohlgefährdungen (vgl. ebd.).

Die Superversion und auch kollegiale Beratung sind Möglichkeiten der Reflektion, dabei stellen sie eine Paradoxie dar. Zum einen sind sie eine helfende Unterstützung aber zum anderen können sie auch eine sanktionierende Kontrolle ausüben. Dennoch führen beide zur einer Entwicklung eines angemessenen Selbst- und Handlungsverständnisses. All das führt zur Verbesserung der Psychohygiene der Mitarbeiter des ASD (vgl. Gissel-Palkovich. 2011 S. 185).

Der Aufgabenkomplex des Wächteramtes verlangt von den Mitarbeiter*innen hochsensibiliesierte menschliche als auch pädagogische Erfahrungen sowie Fähigkeiten (vgl. Blüml. 2006 S. 39-7).

Ziel des Kinderschutzes ist das Erreichen der Förderung, Entwicklung und Stabilisierung

der elterlichen Erziehungskompetenz. Dafür benötigt es eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen der Fachkraft und den Personensorgeberechtigten. Zu beachten ist bei diesem Bündnis, dass die Sicherung des Kindeswohls nicht aus dem Fokus der Fachkraft verloren geht. In der Arbeit im Kinderschutz liegen mehrere Bereiche der Kontrolle vor, in Form von prägnanten Handlungssituationen und stellt somit den Sozialarbeiter*in vor einer Herausforderung dennoch eine stabile Beziehnung aufzubauen (vgl. Gissel-Palkovich. 2011 S. 182).

3.2 Risikoeinschätzung durch den ASD

Der ASD verfügt über viele diagnostische Standards, Verfahren und Instrumente für eine Risikoeinschätzung. Sie sollen dazu führen, dass eine solche Einschätzung qualifiziert und fachlich wird. Solche Instrumente fördern die Struktierung und Systematisierung der Denk- und Handlungsprozesse und schärfen den Blick für Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus verschaffen sie eine Orientierung in der Komplexität im Bereich der KWG. Laut Gissel-Palkovich führt dies zur Qualifizierung des diagnotischen Prozess, zur Handlungssicherheit und Entlastung der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienst (vgl. Gissel-Palkovich 2011 S. 180).

Fälle von Kindeswohlgefährdungen sind generell hoch komplex und vielseitig, somit darf sich eine Einschätzung eines/er Sozialarbeiters*in aus nur einem Ausschnitt von Wissen und Zweifel. Die Klärung ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt stellt die Sozialarbeiter vor Definitions- und Interpretationsleistungen. Auch die teilstandardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen verringern dies nur minimal (vgl. ebd. S. 181). Die Gefahr solcher Instrumente besteht darin, dass die Fachkraft ihre Interpretationen und Handlungen auf die Einhaltung dieser Schemata und vorgeschrieben Verfahrensweisen ausrichtet. So könnten Indikatoren wie vermüllte Wohnung oder körperliche Anzeichen ihre Mehrdeutigkeit verlieren und nicht mehr multiperspektivisch betrachtet werden. Neben der Anwendung der Verfahrensstandars, darf der professionelle Umgang mit der Ungewissheit und die strukturelle Offenheit nicht vernachlässigt werden (vgl. ebd. S. 182). Dennoch ist die Anwendung dieser Standarts im Kinderschutz nicht weg zu denken. Sie brauchen aber individuelle Einschätzung der Situation und die kollegiale Reflexion (vgl. ebd.).

Kommt eine Meldung zur einer Kindeswohlgefährdung, kann dieser Hinweis entweder

durch Dritte, wie der Schule, Kindertagesstätte oder auch Nachbarn erfolgen, oder durch die Einschätzung der Fachkraft innerhalb der Familie. Aber auch die Meldung durch das betroffene Kind oder Jugendlichen ist möglich (vgl. Gissel-Palkovich. 2011 S. 186).

Nach dem Erfolgen der Meldung einer KWG erfolgt die Erstbewertung. Dabei wird der Hinweis der meldenden Person miteinbezogen und unterschieden, ob es sich um eine Fachkraft handelt oder um einen Anonymen-Melder. In der Erstbewertung wird mit aufgenommen in welcher Beziehung der Melder zur betroffenen Familie und üblicherweise auch den Namen. Zu gewähren ist der Wunsch nach Anonymität (vgl. ebd.).

Wie die Fachkräfte auf diese Meldung reagieren und Beginn des Handelns, hängt von der Glaubwürdigkeit des Melders ab. Diese Entscheidung wird beeinflusst durch das eigene Bauchgefühl aber auch davon, ob die Familie dem ASD bereits bekannt ist. Das Handeln richtet sich außerdem nach dem Alter des entsprechenden Kindes und wie dringlich der Melder die Situation beschreibt (vgl. ebd.).

Erfolgt eine Meldung außerhalb der Dienstzeit des ASD gibt es die Rufbereitschaft. Diese wird regelmäßig von den Kollegen des ASD gewechselt, mit dem Ziel der Abwendung akuter Gefährdungen. (vgl. ebd.)

Bevor der Kindeswohlgefährdung nach gegangen wird, werden alle erreichbaren Informationen eingeholt. Dies umfasst die Abfrage beim Einwohnermeldeamt und andere die protokoliert werden. Nach der Überprüfung der Zuständigkeit erfolgt eine Kurzberatung mit min. einer weiteren Fachkraft zur Abschätzung der Gefährdung. Kommt das Team zum Entschluss es handelt sich, um einen gewichtigen Verdacht einer KWG wird noch am selben Tag der Meldung ein unangekündigter Hausbesuch durchgeführt. Dieser erfolgt zu zweit und verfolgt das Ziel eine erste Einschätzung und die Inaugenscheinnahme zu vollziehen (vgl. ebd.).

In diese erste Einschätzung wird die häusliche und soziale Situation sowie das Erscheinungsbild des Kindes und dessen Verhalten mit aufgenommen. Zusätzlich wird auch die Bereitschaft zur Kooperation der Eltern, deren Ressourcen und das Umfeld bewertet.

Der Hausbesuch erfolgt unter dem Vier-Augen-Prinzip, um eine mehrpespektische Beurteilung gewähren zu können und um auf Bedrohungen besser reagieren zu können. Deshalb ist es wichtig vor Beginn des Hausbesuches, sich über die Aufteilung der Aufgaben und Rollen zu verständigen. Aufgabe der begleitenden Fachkraft ist es, genau zu beobachten, ihre Kollegin in der Beratung zu unterstützen und sich gegebenenfalls um Kinder und andere Angehörige zu kümmern (vgl. ebd. S. 187).

Mit Beginn des Hausbesuches werden die Eltern informiert. Zunächst werden sie transparnt über den Anlass des Hausbesuches aufgeklärt. Den Eltern wird dabei verständlich gemacht das diese Überprüfung im Intresse des Kindes stattfindet. Vor Ort erfolgt die Einschätzung der Gefährdung mithilfe eines Gefährdungsbogens. Gleichzeitig erfolgt auch das Ergebnis an die Eltern.

Sollten weiterführende Maßnahmen eingeleitet werden, aufgrund von einer akuten Gefahr wird das Kind in Obhut genommen. Die Inobhutnahme erfolgt aber nur, wenn keine Möglichkeit besteht die Situation vor Ort zu verbessern. In einigen Fällen kan es ratsam sein, die Polizei zur Mithilfe heranzuziehen. Stimmen die Personensorgeberechtigten einer Unterbringung nicht zu, muss das Familiengericht miteinbezogen werden und einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge (des Aufenthaltsbestimmungsrechts) zu stellen. Das Gericht erfasst die Entscheidung unter Einbeziehung der Stellungsnahme der Sozialarbeiterin (vgl. ebd.).

Kann das Kind in der Familie verbleiben, gibt es konkrete Vereinbarungen mit den Eltern. Die Vereinbarung enthält den Zeitraum und Art der weiteren Überprüfung, sowie Forderungen an das Handeln der Eltern und zeigt deutlich die Konsequenzen bei Nichteinhaltung auf. Beglaubigt wird es mit den Unterschriften aller beteiligten Fachkräfte und die der Eltern (vgl. ebd. S. 188).

Nach Beendigung der Inaugenscheinnahme erfolgt eine Fallberatung im Team. Sollen erzieherrische Hilfen eingeleitet werden, erfolgt dies im Rahmen des Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII (vgl. ebd.).

Die nachfolgende Übersicht über die Abläufe im Kinderschutz soll das vorher beschriebene nocheinmal verdeutlichen.

Situation des Kindes	Handlungsweisen des Jugendamtes	Reaktion der Personen- sorgeberechtigten
1. Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung Meldung durch: - Dritte - Fachkraft innerhalb der Famiilie - Selbstmelder (betroffenes Kind)	a) Abschätzung des des Gefährdungsrisikos	Möglichkeit der: * Mitwirkung = positiv * keine Mitwirkung, folgt Handlung d)

2. Kindeswohl ist nicht gewährleistet	b) Angebot von Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	*Annahme = positiv * Ablehnung = negativ
3. Gefährdung des Kindeswohls	c) Angebot von Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	* Annahme = positiv * Ablehnung, folgt Handlung d)
	d) Anrufung des Familengerichtes § 1666 BGB	
4. Sicherheit ist nicht gewährleistet	e) Inobhutnahme § 42 SGB VIII	* kein Widerspruch = positiv * Widerspruch = Handlung d) § 157 FamG

(vgl. Goldberg 2011 S. 175)

Die Übersicht zeigt noch einmal sehr deutlich, wie wichtig das Familiengericht im Rahmen des Kindesschutzverfahren ist. Weiterhin verdeutlicht es, dass diese beide Institutionen in ihrer Durchsetzbarkeit aufeinander angewiesen sind. Diese Angewisenheit zeigt sich zum Einen darin, dass das Jugendamt das Gericht mit seiner gerichtlichen Intervention benötigt, um ungehindert seinen Kindesschutzauftrag nachzugehen. Und zum Anderen darin, dass das Gericht das Jugendamt braucht, um die Instanz des Initiators des Verfahrens eizunehmen und die Notwendigkeit des Eingreifens in die elterliche Sorge anzuzeigen. Darüber hinaus ist das Jugendamt als Vormund vorgesehen und übernimmt somit die Befugnisse, die den Eltern entzogen wurden (vgl. Goldberg 2011 S. 177).

Beide Institutionen haben verschiedene Aufgaben:

Die Aufgabe des Jugendamtes besteht darin, den Familien mithilfe eines partizipativen Klärungs- und Entscheidungsprozess ein Hilfekonzept zu entwickeln und eine geeignete Hilfe innerhalb der Familie zu instalieren. Wie oben schon näher beschrieben, hat der Sozialarbeiter dabei die konkreten Lebensbedingungen der Familie zu erfassen, die entwicklungspsychologischen Bedürfnisse des Kindes bewerten und die vorhandenen Kompeten-

zen sowie die Bereitschaft zur Annahme der Hilfsangebote einschätzen. Dies fordert von den Fachkräften ein imenses Wissen aus unterschiedlichen Bereichen.

Das Familiengericht hat seine Aufgabe eher in der Gestaltung der sorgerechtlichen Beziehungen. Für das gemeinsame erstellen von Hilfe- und Schutzkonzepte zu erarbeiten, bleibt bei den Richtern nicht die Zeit und sie verfügen nicht über die notwendigen organisatorischen Ressourcen (vgl. ebd. 178).

3.3 Interventionsregeln

Bei allen angewendeten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Das bedeutet für den Sozialarbeiter*in, dass sozialpädagogische, helfende und unterstützende Leistungen, die das Ziel verfolgen die Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, vor dem Ausüben des staatlichen Wächteramtes vorrangig sind (vgl. Gissel-Palkovich. 2011 S. 184). In jedem Fall steht das Kind im Mittelpunkt aller Bemühungen und die Eltern nehmen die Rolle des Vermittlers wahr. Diese Konstelation kann nach Gissel-Palkovich zu Rollenkonflikten der Sozialarbeiter*innen führen. Wenn beispielweise eine zuvor beratende Vorgehensweise zu einem Zwangskontext wird und eventuell mit einer Herausnahme des Kindes endet. Hierbei können die Mitarbeiter an ihre eigenen Gefühls- und Leistungsgrenzen gelangen (vgl. ebd.).

Die Intervention kann in der Praxis unvermeidlich und dadurch notwendig sein, führt aber dazu, dass sie sich an strengen Kriterien messen lassen muss. Eine Intervention, ein Eingreifen, sollte immer auf der Basis einer wertschätzenden, verständigungsvoll und ressourchenorientiert erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass obwohl die Übernahme der Verantwortung nicht von außen wahrnehmbar sein sollte, die Kontrolle und Sichherheit des Wohl des Kindes nicht vernachlässigt wird. Durch das Intervenieren kommt es zu einer Transparenz auf beiden Seiten (vgl. ebd.). Den Eltern wird die Verpflichtung, Verbindlichkeit und die Gestaltungsmöglichkeiten genauso dargelegt, wie den ASD-Mitarbeitern*innen auch. Das Eingreifen erfolgt mit dem Vorbehalt, den Angeboten und das gemeinsame Handeln zwischen Fachkraft und Personensorgeberechtigten den Vorrang zu lassen und den Anteil des Eingreifens so klein wie nur möglich zu gestalten. Es gibt Situationen da lässt sich ein intervenieren nicht verhindern, hierzu gibt Gissel-Palkovich handlungsleitende Fragen:

Was ist zu tun, um das Kindeswohl zu schützen?

Welche Aufträge an die Eltern sind zu vergeben?

Wo gibt es Gestaltungsspielräume, die aufgezeigt werden können?

Was schafft Gelegenheit für Gemeinsames Handeln? (vgl. ebd.)

Diese Fragen zeigen, dass bei der Intevention das Kind im Mittelpunkt des Handeln steht, aber auch die Eltern mit ins Boot geholt werden sollten. Die Eltern haben, wie im Punkt 2.2 schon erläutert, per Gesetz die Aufgabe und Pflicht und somit die Verantwortung. Was kann ich als Sozialarbeiter*in also tun, um die Eltern wieder in die Verantwortung zu holen - ich beziehe sie mit ein.

Mitwirkung der Eltern

Der Spargat zwischen Hilfe und Kontrolle wird nach Gissel-Palkovich direkter als in den anderen Aufgaben des ASD.

Es stellt die Sozialarbeiter*innen vor der Herausforderung, Eltern innerhalb einer Kindeswohlgefährdeten Situation zur Mitarbeit und der Übernahme der Verantwortung zu bringen und das, obwohl oft ein Widerstand gegen die sozialpädagogische Intervention besteht. In der Arbeit mit Eltern sollte deshalb auf lösungs- und prozessorientierte Ansätze zurück gegriffen werden. Sie führen dazu, dass der Kreis der Verfahrenheit zwischen der fehlenden Mitwirkung und Problemeinsicht, die damit verbundene defizitbeschriebene Haltung von Seiten der Sozialpädagogen und die Abwehrhaltung der Klienten zu unterbrechen (vgl. ebd. S. 183). Um eine Mitwirkung seitens der Personensorgeberechtigten positiv zu beeinflussen sollte das Recht der Wahlfreiheit und auch die persönliche Kontrolle der Eltern erläutert werden. Die Eltern haben dadurch die Möglichkeit der Entscheidung aus den Optionen die, die Mitarbeiter des ASD ihnen zur Verfügung stellen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfordert im Rahmen des Kinderschutzes eine wenigstens minimale Übereinstimmung in den Zielen und den daraus resultierenden Maßnahmen. Folglich können gemeinsame Handlungspunkte erarbeitet werden, um so den Schutzauftrag zu gewährleisten.

Auf der anderen Seite stehen dennoch Punkte, die nicht verhandelbar sind und dazu führen müssen, dass eine transparente Aufklärung und Darstellung über nicht verhandelbare Punkte und Konsequenzen bei der Nichteinhaltung erfolgt (vgl. ebd.). Hierin liegt die Chance, zwischen des Wahlrechts und dem nicht verhandelbaren Teil, die Mitwirkung und die Veränderungsbereitschaft zu erreichen (vgl. ebd. S. 184).

3. 4 Die Arbeit mit unfreiwilligen Klienten im ASD

Die Arbeit des Jugendamtes stellt für viele betroffene Familien ein Einmischen in deren Leben dar. Das wird von ihnen weitestgehend tolleriert, da ein Dagegenhalten zu negativer Aufmerksamkeit und ggf. sogar zu Sanktionen seitens des Jugendamtes führen kann. Aufgrund dessen werden Probleme in der Erziehung ihrer Kinder verleugnet oder heruntergestuft. Da der ASD und auch andere Institutionen den Auftrag das Wohl des Kindes zu schützen besitzen, sind Eltern in der misslichen Lage sich der Kritik des Jugendamtes anzunehmen (vgl. Conen. 2019 S. 290). Auch wenn die Eltern ein Problem nicht auf ihrer Seite sehen, ist es Aufgabe des Jugendamtes ein Problem zu benennen und dieses im Sinne des Kindeswohls zu beheben. Um mit diesen unmotivierten Eltern arbeiten zu können, ist es wichtig sie in ihrer Selbstwirkung zu stärken, damit sie sich als aktive Akteure in der Gestaltung ihres Lebens sehen.

Durch die Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt, kommt es im Inneren des Klienten zu einer Abwehrhaltung. Trotz der Kontrolle, die der ASD ausführt, muss er eine Zusammenarbeit mit den Eltern herbeiführen. Marie-Luise Conen beschreibt aber auch, das sich die Motivation vom negativen Anfang bis zum Ende hin Verändern kann (vgl.ebd.).

Jede Intervention eines Sozialarbeiters*in des ASD, entspricht dem doppelten Zweck und einem Widerspruch in sich. Zum Einen ist sie der Hilfe und Fürsorge ausgelegt, doch zum Anderen hält sie ein Machtgefüge aufrecht um so einen Normalisierungsprozess herbei zuführen. Dieser Normalisierungsprozess führt zur Einhaltung allgemeiner Wert- und Ordnungsvorstellungen, die von den Eltern eingehalten werden sollen. In der Arbeit des ASD ist es nicht immer möglich Eltern auf Augenhöhe zu begegnen. Vor allem im Interesse der Kinder ist es auch Notwendig, die Verantwortung und Mitwirkung der Eltern einzufordern (vgl. ebd. S. 291).

Als unmotiviert werden Klienten beschrieben, unter anderem weil sie Termine nicht einhalten, unwillig sind, über keine Problemeinsicht verfügen oder gestellte Anforderungen ablehnen. Doch diese Motivation ist eher Ausdruck des Bestrebens, die eigene Autonomie zu behaupten. Fachkräfte reagieren auf diese Nicht-Motivation mit Strategien in Form vom Apell und gutem Zureden (vgl.ebd. S. 292).

Im Allgemeinen weist sich die Arbeit mit Personensorgeberechtigten nicht durch Kooperationsbereitschaft aus, sondern durch einen Konflikt. Conen geht dabei von aus, dass das Hilfsangebot nicht zuerst kommt, wohl eher soll der Klient gewünschtes Verhalten zeigen. Aber es besteht nunmal der Interessenkonflikt zwischen Fachkraft und Klient, denn anders als bei den freiwilligen Klienten, haben die unfreiwilligen nicht um Hilfe gebeten (vgl. ebd. S. 297).

Unfreiwillige Klienten müssen erst lernen die Anforderungen der Institution des ASD zu verstehen. Dazu benötigen sie die Unterstützung der Sozialarbeiter, um mit Wissen und neuen Erkenntnissen ihre Interessen selbst vertreten zu können. Grundlegend für die Arbeit ist es, den Klienten mit Wertschätzung und Anerkennung entgegen zu kommen. Vor allem im Bereich des Kinderschutzes ist es wichtig, Gefühle wie, Wut, Ablehnung zu den Fachkräften und der Institution,sowie andere negative Gefühle, in ihrer Berechtigung anzuerkennen. So können Klienten erfahren, dass sie respektiert werden und es kann Vertrauen gegenüber der Fachkraft entstehen (vgl. ebd. S. 297).

4 Zusammenfassung

Die Arbeit hat gezeigt, dass in Bezug auf die zentrale Fragestellung folgende Ergebnisse festzuhalten sind:

Die Arbeit des Jugendamtes und speziell des ASD richtet sich stark an rechtlichen Grundlagen, die aufgeführten Gesetze bilden ausschlaggebend die Rahmenbedingungen des ASD. Somit geben sie Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten vor und setzen Grenzen. Dazu gehört das Grundgsetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und in der Hauptaufgabenwahrnehmung das Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugenhilfegsetz. Es hat sich nach der Analyse dieser Gesetze gezeigt, dass der ASD die Hilfe aber zugleich auch die Kontrollfunktion per Gesetz auferlegt bekommt. Die Fachkräfte des ASD befinden sich in ihrer kommunalen Verankerung zwischen dem Hilfeauftrag und ihrer Kontrollfunktion als Wächteramt. Das Grundgesetz ist die ranghöchste Rechtsquelle und definiert im weiteren Sinne das Elternrecht und das damit verbundene Wächteramt.

Das Sozialgesetzbuch VIII enthält den § 27 des SGB VIII, dieser umfasst die Grundnorm des individuellen Rechtsanspruchs, dies ist unabdingbar, wenn es um Problemlagen im Einzellfall geht. Die f.f. §§ 27 SGB VIII enthalten die vom ASD angebotenen Leistungen und den Anspruch auf die Hilfen. Durch den Paragraphen 8a SGB VIII wird dem Jugendamt/ASD die Verantwortung übertragen, die Sicherung des Kindeswohls und den daraus resultierenden Schutzauftrag sicher zu stellen.

Die Darstellung der unterschiedlichen Gesetze haben herausgebracht, das der ASD sich auf viele Gesetze in seiner Arbeit stützen kann und muss. Dennoch enthalten die Gesetze in der Sicherung des Kindeswohls unbestimmte Rechtsbegriffe, die dazu führen, das Fachkräfte verunsichert sind aber auch dazu beitragen, diese Normen mit Fachlichkeit an den individuellen Einzelfall anzupassen. Sie haben alle gemein, dass sie zum Einem das Elternrecht klar definieren aber zum Anderem auch hier wieder die Ermächtigung des ASD,

dort einzugreifen wo Personensorgeberechtigte nicht mehr in Lage sind.

Der Allgemeine soziale Dienst ist in seiner Betrachtung Dienstleister als auch Eingriffsbehörde und stellt somit ein doppeltes Mandat dar. Seine Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Mit der Arbeit hat sich gezeigt, dass Beratung von Kindern und Jugendlichen und dessen Eltern genauso wichtig sind, wie die Aufgabe der Vermittlung der Hilfen und der Kinderschutz.

Die Hilfeplanung hat sich als ein Schlüsselprozess in der Planung von Hilfen gezeigt. In ihm werden Ziele, im Sinne des Wohl des Kindes formuliert, aber auch gleichzeitig Aufgaben für alle Beteiligten festgeschrieben. Das zeigt auch in der Aufgabenwahrnehmung die Spanne von Hilfe und gleichzeitiger Kontrolle.

Mit dem Hausbesuch zeigt sich der ASD als Eingriffsbehörde, die Neuerung des § 8a SGB VIII hat dazu geführt, dass der ASD bei gravierenden Hinweisen das Kind in Augenschein nimmt. Die Fachkräfte dringen mit einem Hausbesuch in die Privatsphäre der Klienten ein, denn das Zuhause steht für Sicherheit und Geborgenheit. Der Hausbesuch ist bei vielen Jugendämtern zur einer gängigen Praxis geworden. Und dient den Fachkräften vor allem der Absicherung, auch wenn Kritiker dies nicht als Garantie sehen.

Die zentrale Aufgabe besteht, wie in vielen weiteren Punkten schon angebracht, in der Sicherung des Kindeswohl. Bedeutend hierfür hat sich die Kindeswohlgefährdung dargestellt. Durch die Formen der Kindeswohlgefährdung und ihren unterschiedlichen Anzeichen, ist das Erkennen einer KWG eine Gradwanderung. Der ASD benötigt dabei die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Kita, Schule, freien Träger aber auch die Unterstüzung der Polizei und des Familiengerichts. Dennoch ist die Aufgabe der Abwehr einer KWG eine enorme und zugleich professionelle Herausforderung und stellt für jeden Sozialarbeiter*in eine signifikante Verantwortung dar. Da die Kindeswohlgefährdung zu den Anspruchstvollsten Aufgaben gehört und für die Mitarbeiter des ASD zur einer extremen persönlichen Belastung werden kann, ist es von großer Notwendigkeit mit internen als auch externen Maßnahmen dem entgegenzuwirken.

Hierzu zählen unter anderem Aus- und Fortbildungen für die Fachkräfte sowie regelmäßige kollegiale Beratungen, interne und externe Supervisionen. Darüber hinaus benötigen die Fachkräfte das Vorhandensein von Kooperationspartnern, also zum Beispiel Einrichtungen oder Personen für Inobhutnahmen, Absprachen mit anderen Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen und der Polizei, über die Herangehensweise bei Kindeswohlgefährdungen.

Der Spargat zwischen Hilfe und Kontrolle ist direkter als in den anderen Aufgaben des ASD.

Es stellt die Sozialarbeiter*innen vor der Herausforderung, Eltern innerhalb einer Kindeswohlgefährdeten Situation zur Mitarbeit und der Übernahme der Verantwortung zu bringen und das, obwohl oft ein Widerstand gegen die sozialpädagogische Intervention besteht. In der Arbeit mit Eltern sollte deshalb auf lösungs- und prozessorientierte Ansätze zurück gegriffen werden.

Damit die Arbeit im Kinderschutz gelingt, ist es wichtig bei einem Hinweis einer KWG, die Überprüfung von zwei Fachkräften durchführen zulassen. Eine Einschätzung sollte dabei im Fachteam besprochen werden, um andere Bedenken und Meinungen hinzuzuziehen. Instrumente zur Erfassung des Kindeswohl gibt den Fachkräften zusätzlich Sicherheit.

Sozialarbeiter*innen sollten sich darüber hinaus, über die Bedeutung des Spannungsfeldes zwischen Hilfe und Kontrolle bewusst sein. Um einen gelingenden Kinderschutz zu leisten, dürfen die Eltern in ihrer Autonomie nicht verstoßen werden, sondern mit in den Hilfeprozess einbezogen werden. Mit dem Ziel die Eltern in ihrer Mitwirkung und Verantwortung zu stärken.

Als Grundsatz in der Arbeit des Kinderschutzes, hat sich die Verhältnismäßigkeithervorgebracht. Das bedeutet für den Sozialarbeiter*in, dass sozialpädagogische, helfende und unterstützende Leistungen, die das Ziel verfolgen, die Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, vor dem Ausüben des staatlichen Wächteramtes vorrangig sind.

Zusammenfassend kann man sagen, das Kinderschutz nur gelingen kann, wenn die verschiedenen Professionen und Institutionen zusammenarbeiten. Für den Kinderschutz braucht es Aufklärung, gut ausgebildete Fachkräfte und Transparenz.

Literaturliste

Beckmann, Kathinka / Ethling, Thora / Klaes, Sophie: Berufliche Realität im Jugendamt - der ASD in strukturellen Zwängen, Ettenheim, 2018

Bühler-Niederberger, Doris/ Alberth, Lars/ Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz - Wie kindzentriert sind Program me, Praktiken, Perspektiven?. Weinheinm und Basel 2014

Chasssé, Karl August/ von Wenisierski, Hans-Jürgen (Hrsg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit - Eine Einführung. Wein heim und München, 4. aktualisierte Auflage, 2008

Die Kinderschutz - Zentren: Kindheit mit psychisch belasteten und süchtigen Eltern - Kinderschutz durch interdiszipli näre Kooperation. Köln 2011

Dukek, Christine/Burmeister, Jürgen: Qualitätsmangement im Jugendamt - Ein Prozessmodell für den ASD unter beson derer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin. 2012

Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/ Fangerau, Heiner: Problematische Kinderschutzverläufe - Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München 2010

Fischer, Jörg/Buchholz, Thomas/Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden 2011

Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit - Eine Einführung. 9. Auflage. Weinheim und München, 2011

Gerull, Susanne: Hausbesuche in der Sozialen Arbeit - Eine arbeitsfeldübergreifende empirische Studie. Berlin 2014

Gissel-Palkovich: Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD - Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität, 2011 Weinheim/München

Goldberg,Brigitta/Schorn, Ariane (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung : Wahrnehmen - Bewerten - Intervenieren. Farming ton Hills 2011

Hermann,B./Dettmeyer R./Banaschak, S. u.a.: Kindesmisshandlung - Medizinische Diagnostik, Intervention und

rechtlche Grundlagen. Heidelberg 2008

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst - Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, 2010

Kindler, Heinz / Lillig, Susanne / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlge fährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006

Krupinski, M. In: Klinisch-forensische Medizin - Interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern. Wien, Hamburg, Heidelberg 2012

Marquard P., Trede W. (2018) Das zweigliedrige Jugendamt. In: Böllert K. (eds) Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer VS, Wiesbaden

Maywald, Jörg In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz October 2016. Volume 59. Issue 10. S. 1337–1342

Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt- Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie ein greifen?

Merchel, Joachim: Handbuch - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 3. Auflage 2019 München

Merchel, Joachim: Handbuch - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2. Auflage 2015 München

Müller, Burkhard: Sozialpädagogisches Können - Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg, 1993

Müller, Burkhard: Sozialpädagogisches Können - Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 8. Auflage,

Freiburg, 2017

Müller, Matthias/Bräutigam, Barbara (Hrsg.): Hilfe, sie kommen! - Systemische Arbeitsweisen im aufsuchenden

Kontext. Heidelberg. 2011

Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz- Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Fami liengerichten, 1. Auflage 2017

Weinheim-Basel

Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII - Kinder und Jugenhilfe, 7. Auflage 2013

Baden-Baden

Ritzmann, Jan/ Wachtler, Katrin: Die Hilfen zur Erziehung - Anforderungen, Trends und Perspektiven, Marburg 2008

Schone,Reinhold/Tenhaken,Wolfgang (Hrsg.):Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim und Basel. 2012

Schröer, Wolfgang/ Struck, Norbert/ Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage Wein heim-Basel, 2016

Urban,Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle - Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim und München, 2004

Urban-Stahl, Ulrike/ Albrecht, Maria/ Gross-Lattwein, Svenja: Hausbesuche im Kinderschutz - Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen, Berlin&Toronto. 2018

Wendt, Peter-Ulrich: Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel. 2. Auflage, 2017

Wolff, Reinhart: Von der Konfontation zum Dialog - Kindesmisshandlung - Kinderschutz - Qualitätsentwicklung

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Bachelor-These selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

Neubrandenburg, 03.07.2019

Sara Stiefel